

Exklusiv informiert

Ausgabe 109 | Mai 2024

meditaxa

Das Fachmagazin für das Gesundheitswesen

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Business-Netzwerke

Beiträge für XING & Co.
steuerlich absetzen

Entschließungsantrag eingereicht

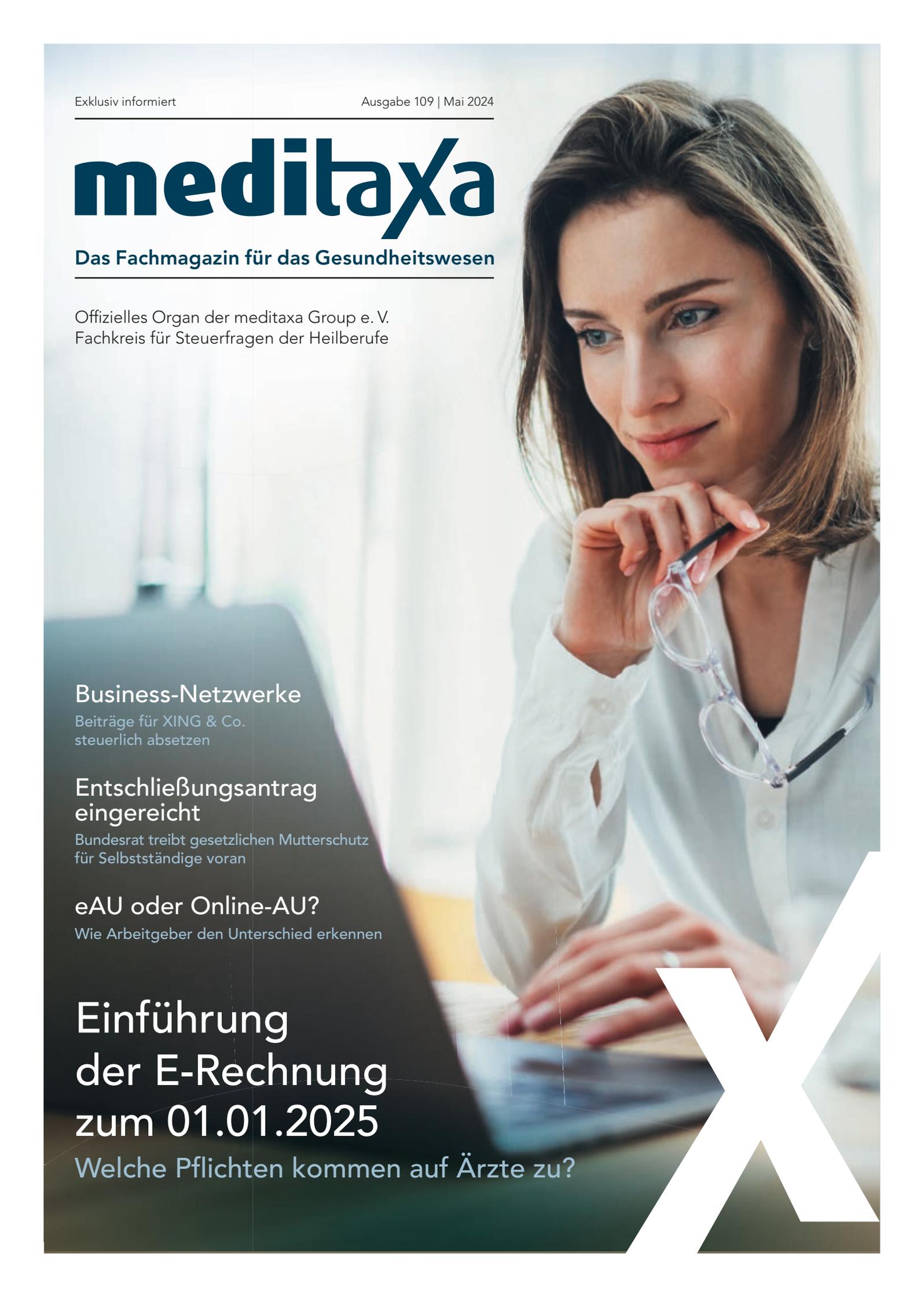
Bundesrat treibt gesetzlichen Mutterschutz
für Selbstständige voran

eAU oder Online-AU?

Wie Arbeitgeber den Unterschied erkennen

Einführung der E-Rechnung zum 01.01.2025

Welche Pflichten kommen auf Ärzte zu?



X



**DIE MEISTEN
MENSCHEN
MACHEN SICH
DIE FINGER
LIEBER NICHT
SCHMUTZIG**

artrevier

Wir haben damit kein Problem.

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der über 950 Tafeln in Deutschland bewahren tausende Tonnen einwandfreier Lebensmittel vor der Vernichtung. Diese stellen wir 1,6 Mio. armutsbetroffenen Menschen zur Verfügung – ein Drittel davon sind Kinder und Jugendliche. Helfen Sie uns dabei mit einer Spende.
www.tafel.de

TAFEL 
DEUTSCHLAND

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Steuerberater und
Fachanwalt für Steuerrecht
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

die E-Rechnung kommt. Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes soll die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im B2B-Sektor zukünftig den Mehrwertsteuerbetrug reduzieren und eine bundesweite Vereinheitlichung der Rechnungsabwicklung schaffen. Ärzte sind zwar überwiegend im B2C-Bereich tätig, dennoch stehen auch sie mit der Einführung der E-Rechnung zum 01. Januar 2025 in der Pflicht, E-Rechnungen zu empfangen und GoBD-konform zu verwalten. Alles Wesentliche zur Gesetzgebung und den Maßnahmen finden Sie im Leitartikel ab Seite 8.

Business-Netzwerke im Internet sind das A und O für alle, die gut dotierte Jobs suchen. Wer Netzwerke wie XING oder LinkedIN zielgerichtet für die Jobsuche nutzt, muss an die Anbieter Gebühren zahlen – wie hoch diese sind, hängt von der Nutzungsintensität ab. Unter Umständen können diese Gebühren aber als Werbungskosten geltend gemacht werden – wie das geht, erfahren Sie in unserer Rubrik Finanzen.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für gesetzlich Versicherte muss seit 2023 von der Arztpraxis elektronisch an die Krankenkasse übermittelt werden, als sogenannte eAU. Mittlerweile tummeln sich viele Anbieter im Internet, die Arbeitnehmern auf unkonventionelle Weise eine Online-AU zur Vorlage bei Arbeitgebern ausstellen. Als Arbeitgeber ist hier Vorsicht geboten: die Online-AU erfüllt nicht die gesetzlichen Vorgaben einer eAU und kann zu Schwierigkeiten mit der Krankenkasse führen. Wie sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor möglichen Konsequenzen schützen können, erklären wir ab Seite 22.

Wir wünschen Ihnen wunderbare Sommerwochen mit einer interessanten Lektüre,

Ihre meditaxa-Redaktion



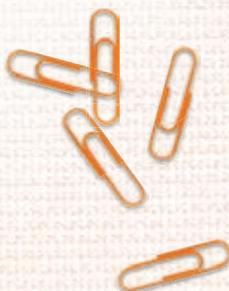
NEU

Alles über die meditaxa Goup e. V. finden Sie in unserem neuem Portal: **meditaxa.de**

News von und über die meditaxa Goup e. V. gibt es jetzt auch in den Sozialen Medien:

facebook.com/meditaxa
instagram.com/meditaxa

Schauen Sie doch mal rein.





LEITARTIKEL Die E-Rechnung kommt für alle

Seite 8

EXTRA KURZ

Der Trend zur Anstellung · Digitaler Arbeitsvertrag
Zur Erlaubnis für den Betrieb mehrerer öffentlicher
Apotheken · Irreführend: „Arzt für ästhetische
Eingriffe“ · Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz
auf den Weg gebracht _____ 6

Bundes-Klinik-Atlas online · Erster TI-Messenger-
Anbieter zugelassen · Verspätete Pauschalbesteuerung
kann teuer werden _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Muster 16 – welche Ausnahmen gibt es beim eRezept? _____ 7

€ FINANZEN

Business-Netzwerke:
Beiträge für XING & Co. steuerlich absetzen _____ 12

Mehrere Minijobs gleichzeitig:
Diese Spielregeln sind einzuhalten _____ 13

GOÄ findet auch bei Behandlungsverträgen
mit juristischen Personen Anwendung _____ 13

Zur Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit
palliativmedizinischer Tätigkeit in der SAPV _____ 14

Zur Umsatzsteuerfreiheit ärztlicher Leistungen aufgrund
von Kooperationsverträgen mit Pflegeheimen _____ 14

Wirtschaftlichkeitsprüfung: Zur Präklusion durch
vorgelegte Abrechnungsdiagnosen und
zu den Folgen ungenauer Codierung _____ 15

Voll steuerpflichtig: Veräußerungsgewinn eines teilweise
privat genutzten Praxis-Pkw _____ 15

Steuerliche Bewertung bei wechselnder
Nutzung von E-Fahrrädern _____ 15

ii FAMILIE

In der Politik angekommen:
Mutterschutz für Selbstständige _____ 16

Steuerstraftat:
Der Familienkasse muss mitgeteilt werden,
bei wem das Kind lebt _____ 16



FINANZEN Umsatzsteuerpflicht bei Online- Veranstaltungsdienstleistungen und Online-Dienstleistungen

Seite 12





PRAXISNAH-SPEZIAL
Hier müssen Arbeitgeber
aufmerksam sein:
eAU oder Online-AU?

Seite 22

 **FAMILIE**

Lohnsteuerabzug in der Ehe – für wen lohnt sich
die Steuerklassenkombination 3/5? _____ 17

 **IMMOBILIEN**

Rechtswidrig: Drohnenflug über Wohngrundstück
zur Beitragshebung _____ 20



FAMILIE
Kinderfreibeträge
bei eheähnlicher Lebens-
gemeinschaft der Eltern

Seite 17

Ermittlung der ortsüblichen Miete
bei Vermietungseinkünften _____ 21

 **PRAXISNAH**

Neues Internetportal zur Meldung von
Behandlungsfehlern _____ 23

EU-Mitgliedsstaaten verabschieden Gesetz
über künstliche Intelligenz (KI) _____ 23

Wenn Arbeitgeber-Bewertungsportale
zum Problem werden _____ 24

Betriebsveranstaltungen:
Pauschalversteuerung und Teilnehmerkreis _____ 24

 **LEBEN**

Nicht von der Stange _____ 18

Leckerer Tausch _____ 18

Da hilft nur Spaß _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

Arbeitsteilung in Arztpraxis:
Einkünfte aus Gewerbebetrieb _____ 25

Neue Entscheidungen
zum ärztlichen Leiter eines MVZ _____ 25

 **IMMOBILIEN**

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen
und Handwerkerleistungen _____ 20

 **SERVICE**

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Der Trend zur Anstellung

Mit der Arztzahlstatistik veröffentlicht die KBV regelmäßig Zahlen und Daten zur Struktur der vertragsärztlichen Versorgung. Die aktuellen Zahlen aus dem Bundesarztregister bestätigen die Zunahme der Teilzeitquote und des Anteils an Frauen in der ärztlichen Versorgung. Der Trend zur Anstellung hält weiter an: Erstmals waren 2023 über 50.000 Ärzte in Deutschland angestellt tätig – etwas mehr als die Hälfte davon in MVZ. In BAG sind knapp 10.000 (5,6 %) und in Einzelpraxen etwa 14.000 (7,8 %) aller Ärzte angestellt. Damit hat sich



die Zahl der Anstellungen seit 2013 insgesamt verdoppelt. Selbstständig in Einzelpraxen niedergelassen waren im vergangenen Jahr 80.000 Vertragsärzte und weitere 42.000 in einer BAG zugelassen.

Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister (Stand: 31.12.23) zur vertragsärztlichen Versorgung:

kbv.de/media/sp/2023-12-31_BAR_Statistik.pdf

meditaxa Redaktion

Digitaler Arbeitsvertrag



Im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes sollen zukünftig auch unbefristete Arbeitsverträge in digitaler Form möglich sein. Dafür würde es gemäß § 126b Satz 1 BGB ausreichen, wenn der Nachweis als lesbare Erklärung in Textform, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Der „digitale Arbeitsvertrag“ per E-Mail würde der Rechtspraxis damit zumindest im Sinne des NachwG ermöglicht. Voraussetzung: Der Arbeitsvertrag muss Arbeitnehmern zugänglich sein, er muss gespeichert und ausgedruckt werden können und Arbeitgeber müssen einen Übermittlungs- und Empfangsnachweis erhalten. Von dieser Regelung sind Branchen, die von Schwarzarbeit betroffen sind, ausgeschlossen, u. a. das Gebäudereinigungsgewerbe oder Wach- und Sicherheitsdienste.

meditaxa Redaktion

Zur Erlaubnis für den Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken in „benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten“ kommt es nicht darauf an, ob es eine gemeinsame Grenze dieser Gebietskörperschaften gibt. Maßgeblich ist vor allem, ob die Filialapotheken von der Hauptapotheke aus in angemessener Zeit erreichbar sind. Das ist regelmäßig bei einer Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde der Fall. § 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG, der eine Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken normiert, legt insofern ein funktionales Verständnis des Begriffs „benachbart“ zu Grunde. Ob die Apotheken in einem „einheitlichen, eng verflochtenen nahen Wirtschafts- und Verkehrsraum“ liegen, ist daneben nicht als selbstständiges Kriterium zu prüfen.

Quelle: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 08.03.2024 – 26 K 2364/23

Irreführend: „Arzt für ästhetische Eingriffe“

Nichtfachärztliche Mediziner dürfen sich nicht als Ärzte „für ästhetische Eingriffe“ bezeichnen. Eine solche Bezeichnung ist irreführend, wenn Ärzte damit den Eindruck erwecken, eine Qualifikation zu besitzen, die von der zuständigen Berufsaufsicht eine anerkannte Weiterbildung im Bereich der plastischen Chirurgie voraussetzt, dies aber nicht der Fall ist.

meditaxa Redaktion | Quelle: Landgericht Bochum, Urteil vom 20.12.2023 – I-13 O 74/23

Gesundheitsversorgungstärkungsgesetz auf den Weg gebracht



Die Bundesregierung hat am 22.05.2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG) verabschiedet. Ein wesentliches Element des Gesetzes ist die Entbudgetierung hausärztlicher Leistungen einschließlich ärztlicher Hausbesuche. Quelle: bundesgesundheitsministerium.de

Xtra kurz

Bundes-Klinik-Atlas online

Mit dem digitalen Bundes-Klinik-Atlas ist das Kernelement des Krankenhaustransparenzgesetzes gestartet. Das Online-Tool soll Patienten und Ärzten dabei helfen, das passende Krankenhaus für geplante Eingriffe und Behandlungen von bestimmten Erkrankungen zu finden. Zum Start des Bundes-Klinik-Atlas sind unter anderem Vergleichsdaten von bis zu zehn Kliniken, einschließlich deren Behandlungszahlen, Pflegequotienten, Notfallstufen und ausgewählte Zertifikate abrufbar. Weitere Daten, etwa zu Komplikationsraten, sollen sukzessive hinzugefügt werden.

Weblink: bundes-klinik-atlas.de

meditaxa Redaktion



Erster TI-Messenger-Anbieter zugelassen

Die gematik hat den ersten TI-Messenger für den digitalen Austausch im Gesundheitswesen zugelassen. Mit Famedly soll die Echtzeitkommunikation – sicherer Versand und Empfang von Kurznachrichten, sowie Bild- und Audiodateien – zwischen Praxisteams und medizinischen Einrichtungen erleichtern. Weitere Unternehmen sollen folgen. Die gematik setzt voraus, dass alle TI-Messenger interoperabel sind, um einen gemeinsamen Standard der Kommunikation zwischen den Nutzern zu erreichen.

meditaxa Redaktion



Verspätete Pauschalbesteuerung kann teuer werden

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 23.04.2024 (Az. B 12 BA 3/22 R) entschieden, dass die Pauschalbesteuerung mit 25 % für Aufwendungen bei Betriebsfeiern oberhalb von 110 Euro unverzüglich mit der nächsten Entgeltabrechnung durchzuführen ist. Eine spätere Anmeldung der Pauschalbesteuerung führt sozialversicherungsrechtlich dazu, dass

Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für sämtliche Sozialversicherungszweige nachzuzahlen sind. Eine steuerrechtlich andere Regelung ist laut BSG ohne Belang.

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Muster 16 – welche Ausnahmen gibt es beim eRezept?

Wenn die Bedingungen für das Ersatzverfahren gegeben sind, kann das Papierrezept – Muster 16 – verwendet werden. Das ist der Fall, wenn für die Ausstellung des eRezepts die technischen Voraussetzungen fehlen, z. B. keine Erreichbarkeit der TI oder des Internets, Hard- oder Softwareausfall, der elektronische Heilberufsausweis ist defekt oder nicht lieferbar. Das Muster 16 kann auch bei Haus- und Heimbisuchen ausgestellt werden, für im Ausland lebende gesetzlich Versicherte oder wenn ein Ersatzverfahren wegen einer fehlenden Versichertennummer durchzuführen ist. In einigen Fällen wird weiterhin nur das Muster 16 verwendet: bei Verordnungen von

Verbandmitteln, Teststreifen, Hilfsmitteln, Sprechstundenbedarf, Blutprodukten, die von Pharmaunternehmen direkt an Ärzte vermittelt werden, sowie DiGas, Betäubungsmittel und T-Rezepte, enterale Ernährung und Verordnungen werden in Papierform ausgestellt, sofern eine Ausstellung zulasten von Kostenträgern, wie der Sozialhilfe, Bundespolizei oder Bundeswehr erfolgt.

Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Die Mitglieder des Fachkreises informieren Sie gerne.

Senden Sie uns eine E-Mail an: info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Die E-Rechnung kommt für alle



Im Zuge des Wachstumschancengesetzes, in Kraft seit dem 28.03.2024, werden die Regelungen für die elektronische Rechnungslegung im deutschen Umsatzsteuergesetz verankert. Doch inwieweit sind Akteure des Gesundheitswesens – vor allem Ärzte – von der verpflichtenden E-Rechnung betroffen?

Bisher galt nur im öffentlichen Sektor (Business-to-Government/B2G) eine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungslegung. Für alle inländischen Rechnungen zwischen Unternehmen (Business-to-Business/B2B) wird die E-Rechnung ab 01.01.2025 nun auch zur Pflicht. Der Gesetzgeber plant eine stufenweise Einführung der Empfangs- und Erstellungspflichten für E-Rechnungen, die abhängig von der Unternehmensgröße bzw. Umsatzhöhe sind. Alle, die überwiegend Rechnungen an Privatpersonen (Business-to-Customer/B2C) ausstellen, sind in Deutschland bei ihren Ausgangsrechnungen zunächst nicht betroffen und können diese weiter in „sonstiger“ Form versenden.

HINWEIS

Ärzte, Heilmittelerbringer und Therapeuten arbeiten zwar hauptsächlich im B2C-Bereich und sind von der Erstellungspflicht vorerst befreit, jedoch stehen sie mit ihren Dienstleistern und Zulieferern in Geschäftsbeziehungen. Auch sie werden ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen von ihren Geschäftspartnern – Lieferanten und Dienstleistern – erhalten und müssen diese empfangen und verarbeiten können.

Ab 2028 soll ein bundeseinheitliches Meldesystem an die Finanzverwaltung implementiert sein und ab 01.01.2028, wenn alle Übergangsfristen abgelaufen sind, unterliegen alle Unternehmen der E-Rechnungspflicht. Hintergrund dieser Gesetzgebung ist eine effizientere Rechnungsabwicklung und die Reduzierung von Mehrwertsteuerbetrug auf europäischer und nationaler Ebene. Bei der Umstellung auf die E-Rechnung geht es nicht nur allgemein um den elektronischen Rechnungsaustausch, sondern um eine Neugestaltung des Gesamtprozesses von der Ausstellung bis zur Zahlung und Archivierung der Rechnung sowie den Abgleich zwischen den für Umsatzsteuerzahlung und Vorsteuerabzug zuständigen Finanzbehörden. Der Gesetzgeber strebt mit der Digitalisierung der Wirtschaft eine Vereinfachung des gesamten

Verarbeitungsprozesses an, sodass u. a. Fehler in der manuellen Erfassung durch Empfänger der E-Rechnung aufgrund der medienbruchfreien Übermittlung der Rechnungsdaten minimiert oder vermieden werden können. Damit sollen Papier- oder PDF-Rechnungen bald der Vergangenheit angehören und die E-Rechnung ist zwingend als standardisiertes Datenformat, basierend auf der CEN-Norm EN 16931, auszustellen, zu übermitteln und zu empfangen. Erst dann gilt eine elektronische Rechnung gesetzlich als E-Rechnung.

Empfangsverpflichtung und Übergangsfristen nach § 27 Abs. 38 UStG

Ab dem 01.01.2025 gilt für in Deutschland ansässige Unternehmen die Verpflichtung, E-Rechnungen (entsprechende Formate siehe unter „Rechnungsformate der E-Rechnung“) empfangen zu können. Empfänger haben durch diese Verpflichtung keinen Anspruch auf eine alternative Ausstellung der Rechnung. Somit müssen Unternehmen – auch Arztpraxen – gesetzliche E-Rechnungen empfangen und die korrekten Daten verarbeiten können. Eine Rechnungsausstellung in Papierform oder in einem unstrukturierten elektronischen Format (z. B. PDF) – für letzteres ist eine Zustimmung der Rechnungsempfänger erforderlich – ist bis zum 31.12.2026 für alle Umsätze möglich, die im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 ausgeführt werden. Bei Papierrechnungen ist bis 31.12.2026 weiterhin keine Zustimmung von Empfängern notwendig, da diese als sonstige Rechnungen (s. u.) verstanden werden. Das Ausstellen und Übermitteln von sonstigen Rechnungen ist bis dahin umsatzsteuerlich zulässig. Die Frist zur Rechnungslegung beträgt unverändert sechs Monate. Im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 ist eine Rechnungsausstellung als sonstige Rechnung möglich, wenn der Gesamtumsatz des rechnungsstellenden Unternehmens nach § 19 Abs. 3 UStG im vorangehenden Kalenderjahr maximal 800.000 Euro betragen hat. Ab dem 01.01.2028 müssen alle B2B-Rechnungen als E-Rechnung versendet werden.

Die Fristen auf einen Blick:

01.01.2025: Der Vorrang der Papierrechnung entfällt. Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. In den ersten zwei Jahren dürfen Papierrechnungen versendet werden.

Andere elektronische Rechnungsformate (PDF etc.) dürfen noch mit **Einwilligung** des Empfängers versendet werden.

01.01.2027: Unternehmen mit > 800.000 Euro Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen versenden. **Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz < 800.000 Euro dürfen noch sonstige Rechnungen** (Papier, PDF etc.) versenden. EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) dürfen unverändert eingesetzt werden.

01.01.2028: Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden. EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Rechnungsformate der E-Rechnung

Die Begriffe „elektronische Rechnung“ und „sonstige Rechnung“ wurden im § 14 UStG neu definiert:

Elektronische Rechnung (E-Rechnung) – Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, das eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Neben der CEN-Norm EN 16931 sind auch elektronische Rechnungsformate, wie XRechnung, ZUGFeRD oder EDI zulässig, wenn die umsatzsteuerrelevanten Informationen vollständig extrahiert werden können und mit EN 16931 kompatibel sind.

Sonstige Rechnung – Rechnung auf Papier oder einem anderen elektronischen Format (PDF); beides ermöglicht keine unmittelbare elektronische Verarbeitung.

Eine E-Rechnung liegt in einem strukturierten elektronischen Format vor	Sonstige Rechnungen sind Rechnungen in einem anderen elektronischen Format, das nicht der EN 16931 entspricht, oder Rechnungen auf Papier
---	---

			
XML	hybrid	Papier, PDF, Excel etc.	
XRechnung	ZUGFeRD		
strukturiert	strukturiert/visuell	visuell	
digital	digital	Papier/Scan	
vollautomatische Rechnungsverarbeitung und -austausch	vollautomatische Rechnungsverarbeitung und -austausch	manueller Prozess	

Eine E-Rechnung, z. B. eine XRechnung, enthält die Daten, die bisher auf Papier oder als PDF-Rechnung erstellt wurden, als strukturierten elektronischen Datensatz in einer sogenannten

XML-Datei. Diese XML-Dateien können von Rechnungsempfängern automatisiert eingelesen und weiterverarbeitet werden und der manuelle Erfassungsaufwand entfällt. Bei hybriden elektronischen Rechnungsformaten wie ZUGFeRD werden mit einer E-Rechnung zwei Komponenten verschickt: Ein PDF und eine eingebettete XML-Datei. Die PDF-Datei dient zur Visualisierung der zu verarbeitenden XML-Datei, die die Rechnungsdaten in strukturierter Form enthält und eine automatische Verarbeitung ermöglicht. Das EDI-Format findet bereits Anwendung im öffentlichen Bereich. In der Kommunikation zwischen Finanz-, Zoll- oder Sozialversicherungsbehörden und Unternehmen hat EDI zudem eine große Bedeutung. Bei EDI-Rechnungen ist ein EDI-Rahmenvertrag zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger Voraussetzung. Ungeachtet der Form sind weiterhin für jede Rechnung zu gewährleisten: Echtheit der Herkunft (Identität des Rechnungsausstellers), Unversehrtheit des Inhalts (Nichtänderbarkeit des gesetzlich geforderten Inhalts) und Lesbarkeit.

 **HINWEIS**

Bislang galt das Merkmal „Lesbarkeit“ in der Verwaltungsauffassung als für das menschliche Auge lesbar. Bis zum 31.12.2024 gilt bei hybriden Formaten, dass im Falle einer Abweichung zwischen dem maschinenlesbaren und dem menschenlesbaren Datenteil die Informationen des letzteren Datenteils Vorrang haben. Mit der Einführung der E-Rechnung kehrt sich dieses System um – zukünftig hat der XML-Datenteil Vorrang gegenüber dem Sichtbeleg. Somit ist eine maschinelle Verarbeitung zukünftig unumgänglich.

Rechnungsbestandteile und Rechnungsberichtigung

Auch für die E-Rechnung gelten die bisherigen Rechnungspflichtangaben gem. § 14 Abs. 4, § 14a UStG. Werden in Arztpraxen oder Gesundheitseinrichtungen nicht nur ausschließlich Heilbehandlungen durchgeführt, können sie u. U. für den Vorsteuerabzug berechtigt sein, hierfür ergeben sich für Leistungsempfänger bei Eingangsrechnungen insoweit keine Änderungen. Ein Vorsteuerabzug ist weiterhin im Regelfall erst dann möglich, wenn die Leistung ausgeführt wurde und die Leistungsempfänger im Besitz einer ordnungsgemäßen E-Rechnung sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Grundsätzlich sind alle Rechnungsempfänger weiterhin dazu verpflichtet, die Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Neben den Pflichtangaben sind weitere Informationen (z. B. zur Lieferadresse oder zum Lastschriftverfahren) aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen zwar grundsätzlich nicht erforderlich, für die Verarbeitung der E-Rechnung sind sie systemtechnisch nach dem Format EN 16931 jedoch zwingend notwendig (vgl. Art. 6 Richtlinie 2014/55/EU v. 16.4.2014, ABl EU Nr. L 133 v. 6.5.2014) und gehören zu den technischen Mindestangaben einer E-Rechnung.



HINWEIS

Rechnungsbegründete Unterlagen, wie Leistungsnachweise oder Vertragsbestandteile sind als PDF in die XML-Struktur der E-Rechnung einzubetten. Das hat Auswirkungen auf Bereiche, in denen die Rechnung zugleich der Vertrag ist (z. B. bei Mietverträgen) oder viele Informationen als Anlagen zur Rechnung zur Verfügung stehen müssen. Aktuell stellt sich die Frage, wie solche Informationen in den Datensatz sinnvoll eingebettet werden können und inwieweit es der automatisierten Verarbeitungsmöglichkeit entgegensteht, wenn Rechnungsinformationen (z. B. Leistungsbeschreibungen bei Handwerkerleistungen) als PDF beigefügt sind.

Enthält eine Rechnung nicht alle nach § 14 Abs. 4, § 14a UStG geforderten Pflichtangaben, können Rechnungsaussteller bisher nach § 31 Abs. 5 UStDV Rechnungskorrekturen vornehmen. Eine Rechnung kann auch dann korrigiert werden, wenn die ursprünglich ausgestellte Rechnung Angaben zu den fünf Mindestrechnungsmerkmalen enthält und damit eine berichtigungsfähige Rechnung darstellt: Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers, Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers, Leistungsbeschreibung, Nettoentgelt und Umsatzsteuerausweis.

Diese Mindestangaben für eine berichtigungsfähige Rechnung finden bei der E-Rechnung auch zukünftig Anwendung. Bei Rechnungskorrekturen muss in der berichtigten E-Rechnung immer ein Bezug zur ursprünglichen Rechnung über die Rechnungsnummer ersichtlich sein. Die bisher gängige Praxis, eine Storno-Rechnung auszustellen und dieser eine neue Rechnung folgen zu lassen, wird weiterhin Anwendung finden. Um unzureichende Rechnungen zu vermeiden, ist es ratsam, Lieferanten bzw. Dienstleister auf die unternehmensrelevanten Angaben und die umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen hinzuweisen. Erfüllen Rechnungen nicht die vereinbarten Voraussetzungen, können Leistungsempfänger diese systemseitig auch ablehnen und zurückweisen: Durch die Übernahme von Informationen aus der E-Rechnung kann der elektronische Beleg automatisch unmittelbar auf Vollständigkeit geprüft und bei fehlerhaften oder fehlenden Angaben frühzeitig identifiziert und zurückgewiesen werden.

Übertragungskanäle der E-Rechnung

E-Rechnungen müssen auf einem elektronischen Weg übermittelt werden, hierfür hat das Bundesministerium für Finanzen folgende Kanäle genannt:

- Versand über eine elektronische Schnittstelle, bspw. das Peppol*-Netzwerk; die Bereitstellung erfolgt über den IT-Dienstleister, z. B. DATEV;
- Versand per E-Mail
- Download aus (Kunden-)Portalen, z. B. bei Anbietern für Telefonie, Internet, etc.

* Peppol ist im Vergleich zu den anderen Optionen der einzige Übertragungskanal, der eine Automatisierung Maschine-zu-Maschine (M2M) und den Massensendungen von E-Rechnungen ermöglichen kann.

WICHTIG

Verweigern Empfänger die Annahme einer korrekt gestellten und übermittelten E-Rechnung, gelten die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten der Rechnungssteller dennoch als erfüllt, da sich das Unternehmen um eine ordnungsgemäße Ausstellung und Übermittlung bemüht hat.

GoBD – Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger haben die Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung zu gewährleisten (§ 14 Abs. 3 UStG n. F.). Daher müssen empfangene E-Rechnungen als Datensatz in ihrem ursprünglichen Format unveränderbar und revisionssicher archiviert werden (BMF, Schreiben v. 28.11.2019, BStBl 2019 I S. 1269, Rz. 26, 132). Um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleisten zu können, bedarf es z. B. eines Prüfpfads oder einer elektronischen Signatur.

Bei EDI-Rechnungen sind die Echtheit und Unversehrtheit des Inhalts dann gewährleistet, wenn die Vertragsparteien entsprechend gleiche Verfahren vorgesehen haben. Auch wenn der Datensatz als vorrangiges Rechnungsformat gilt, ist die Visualisierung – lesbar für das menschliche Auge – gerade für Außenprüfungen der Finanzverwaltung wichtig. Zur Visualisierung gehört allerdings nicht, dass das elektronische Dokument zur Vorlage ausgedruckt wird (BFH, Beschluss v. 26.9.2007 - I B 53, 54/07, BStBl 2008 II S. 415; BMF, Schreiben v. 28.11.2019, BStBl 2019 I S. 1269, Rz. 157).

Das Konvertieren von elektronischen Rechnungsdateien in Inhouse-Formate ist weiterhin GoBD-konform, solange die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen stattfinden. Bei einer Umwandlung müssen weiterhin beide Formatversionen aufbewahrt werden (BMF, Schreiben v. 28.11.2019, BStBl 2019 I S. 1269, Rz. 129). An der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für Rechnungen und E-Rechnungen gem. § 14b UStG ändert sich nichts. Eine Verletzung dieser Aufbewahrungsfristen gilt nach § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG als Ordnungswidrigkeit, führt aber nicht zu einem Verlust des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG. Sofern eine E-Rechnung per E-Mail verschickt wird, gilt diese als Transportmittel gleich einem Briefumschlag und ist nur zu archivieren, wenn sie zusätzlich buchhalterische Informationen beinhaltet. Ist das nicht der Fall, ist sie nach den GoBD nicht zwingend aufzubewahren (BMF, Schreiben v. 28.11.2019, BStBl 2019 I S. 1269, Rz. 121).



i HINWEIS

Die automatische Verarbeitung von Rechnungen führt perspektivisch auch zu einer Vielzahl von „Dunkelbuchungen“, bei denen keine menschliche Unterstützung notwendig ist. Hier sollten die Prozesse und Prüfmechanismen einwandfrei funktionieren. Regelmäßige stichprobenartige Prüfungen von Eingangsrechnungen und die Verifikation der Einstellungen für die Umsatzsteuerfindung sollten daher fester Bestandteil der periodischen Umsatzsteuer-Compliance sein.

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung – wichtige Aspekte zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung:

- Neuformulierung der gesetzlichen Pflichten zur Rechnungsausstellung und der Rechnungsvereinheitlichung durch das Wachstumschancengesetz.
- Ab dem 01.01.2025: Empfangsverpflichtung gesetzlicher E-Rechnungen für alle Unternehmen und Freiberufler, auch Arztpraxen und andere Gesundheitseinrichtungen, bei inländischen B2B-Leistungen.
- Ab dem 01.01.2027: Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen mit einem Gesamtvorjahresumsatz von 800.000 Euro müssen E-Rechnungen erstellen und versenden. Bei einer Überschreitung dieser Grenze, stehen auch Ärzte in der Pflicht, E-Rechnungen z. B. für gutachterliche Tätigkeiten an Sozialversicherungsträger, Versicherungen sowie Städte und Kommunen (u. a.) auszustellen. Gleiches gilt für Fachärzte für Arbeitsmedizin, die für ihre Tätigkeiten in Arbeitsschutz, Unfallverhütung und medizinischem Gesundheitsschutz Rechnungen an ihre Auftraggeber stellen. Wird die Grenze nicht überschritten, sind auch sonstige Rechnungen zulässig.
- Ab dem 01.01.2028 ist für alle Unternehmen verpflichtend, eine elektronische Rechnung als strukturierter Datensatz bei inländischen B2B-Leistungen auszustellen.
- Die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungsausstellung dient der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug, der Vereinheitlichung der Rechnungsausstellung und der Effizienzsteigerung der Finanzbuchhaltung.
- Die Einführung der E-Rechnung B2B ist die Voraussetzung für die Einführung einer Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches IT-System der Verwaltung.

i HINWEIS

Die EN Norm 16931 wird derzeit bereits überarbeitet, sodass es nach Einführung der E-Rechnung zu weiteren Änderungen und technischen Anpassungen kommen kann. Aktuell gibt es vom Gesetzgeber noch keine öffentliche Software für diejenigen Unternehmer, die nur in geringem Maße Rechnungen ausstellen oder erhalten. So wird sich selbst der 70-jährige

Vermieter oder Besitzer/Betreiber einer Photovoltaikanlage darum kümmern müssen, Rechnungen von Leistenden, z. B. Handwerkern, elektronisch empfangen und im Fall eines Photovoltaikanlagenbetreibers auch versenden zu können. Für die Bevölkerung wäre eine Plattform wünschenswert, auf der das Versenden und Empfangen von E-Rechnungen flächendeckend möglich ist. Eine solche Lösung ist aktuell aber nicht absehbar.

Ärzten ist nach aktuellem Stand zu empfehlen, sich jetzt mit dem Thema E-Rechnung auseinanderzusetzen. Bereits das Einrichten einer separaten E-Mail-Adresse für den E-Rechnungseingang ist sinnvoll, um den Überblick zu behalten und Verarbeitung und Archivierung zu vereinfachen. Sprechen Sie mit Ihren Steuerberatern, welche Möglichkeiten bestehen – die großen Software- und IT-Dienstleister bieten bereits Lösungen für die Umstellung auf E-Rechnungen. Ihre Steuerberaterinnen und Steuerberater der meditaxa Group e. V. unterstützen Sie beim Übergang zur E-Rechnung.

Übersicht der Rechnungssoftware-Anbieter, die das Erstellen von E-Rechnungen unterstützen

DATEV: Die Softwareangebote der DATEV erfüllen bereits alle zukünftigen gesetzlichen Anforderungen und ermöglichen den Empfang, die Verarbeitung und den Versand von E-Rechnungen über das Peppol-Netzwerk. Mit DATEV Unternehmen online ist der Empfang und die Verarbeitung möglich. Um E-Rechnungen zu erstellen und zu senden, wird DATEV Auftragswesen next benötigt. Alle Infos unter: <https://apps.datev.de/help-center/documents/1018793> Weiterhin arbeitet das Unternehmen an einer E-Rechnungsplattform, die auch Nicht-DATEV-Kunden ansprechen soll.

ADDISON (Wolters Kluwer): Mit ADDISON SMART Connect Integration können die E-Rechnungsformate XRechnung und ZUGFeRD empfangen, visualisiert, weiterverarbeitet und archiviert werden. Auch das Erstellen von XRechnungen ist möglich. Weitere Infos: wolterskluwer.com

lexoffice (LEXWARE): Mit lexoffice können E-Rechnungen im Format XRechnung erstellt werden. Die Produktentwicklung bereitet sich auf die Einführung der E-Rechnung vor: www.lexware.de/wissen/faktura-warenwirtschaft/xrechnung/ Schulungen zum Thema E-Rechnung unter: <https://akademie.lexware.de/> – „Online-Fachschulungen“ anklicken.

Weitere Anbieter:

- Billomat: www.billomat.com/e-rechnungen/
- FastBill: www.fastbill.com/
- Papierkram Pro+: www.papierkram.de/sevDesk
- seVDesk: <https://sevdesk.de/>
- WISO Mein Büro: www.buhl.de/buero/

Business-Netzwerke: Beiträge für XING & Co. steuerlich absetzen

Ein gut ausgebautes Business-Netzwerk erhöht in der Arbeitswelt die Chancen, an gut dotierte Jobs zu kommen. Mittlerweile ist es gang und gäbe, nicht nur innerhalb von Online-Jobbörsen seine Fühler auszustrecken, sondern auch Business-Netzwerke wie XING oder LinkedIn zu nutzen.

INFO

XING ist mit 21,5 Mio. Nutzern auf den deutschsprachigen Raum ausgerichtet. LinkedIn wird in mehr als 200 Ländern genutzt, ist international ausgerichtet und hat im deutschsprachigen Raum insgesamt 18 Mio. Nutzer. Solche Portale sind nicht nur Tummelplätze für Recruiter oder Headhunter, sie bergen auch enormes Potenzial für Angestellte und Selbstständige. Alle, die Business-Netzwerke zielgerichtet und intensiv nutzen, müssen an die Anbieter Gebühren zahlen, denn mit den kostenfreien Accounts hat man nur beschränkten Zugriff auf die Network-Tools der Plattformen. Beispielsweise kann man seinen Lebenslauf über die Basismitgliedschaft veröffentlichen, um diesen zu „pushen“ bedarf es aber eines kostenpflichtigen Tools (XING: „Projobs“; LinkedIn: „Career“).

Arbeitnehmer und Selbstständige können die Gebühren für solche Business-Netzwerke als Werbungskosten absetzen. Dabei muss gegenüber dem Finanzamt auf Nachfrage die jeweilige berufliche Veranlassung nachgewiesen werden, wie z. B. Jobsuche, Auftragsakquise oder eine berufliche Weiterbildung. Zahlen Netzwerkmitglieder Beiträge für die Jobsuche, sind die Aufwendungen als Bewerbungskosten abzugsfähig. Diejenigen, die auf solchen Portalen kostenpflichtige berufsbezogene E-Learning-Angebote in Anspruch nehmen, können die Ausgaben als Fortbildungskosten absetzen. Netzwerkmitglieder, die weder aktiv auf Jobsuche sind, noch kostenpflichtige E-Learning-Angebote nutzen, können ihre Gebühren ggf. ebenfalls steuerlich geltend machen. Innerhalb der Netzwerke werden branchenspezifische Nachrichten veröffentlicht und fachbezogen diskutiert, was einem Abonnement einer Fachzeitschrift gleich kommt und als Werbungskosten abzugsfähig sein kann.

meditaxa Redaktion



Umsatzsteuerpflicht bei Online-Veranstaltungsdienstleistungen und Online-Dienstleistungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich wegen fortschreitender Digitalisierung mit Schreiben vom 29.04.2024 zur umsatzsteuerlichen Definition, Einordnung und Abgrenzung von Online-Veranstaltungsdienstleistungen und Online-Dienstleistungen an Endverbraucher (B2C) geäußert. Insbesondere geht es um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen digitale Angebote von einer Umsatzsteuerbefreiung oder -ermäßigung profitieren, wenn diese auch bei analoger Erbringung umsatzsteuerfrei oder -ermäßigt sind. Dies betrifft insbesondere Dienstleistungen aus dem Bildungs- und Gesundheitsbereich, aber auch den Bereich der Kunst und Kultur.

Maßgeblich unterscheidet die Finanzverwaltung, ob es sich um sog. Livestreaming-Angebote mit oder ohne Interaktionsangebote handelt, diese zum Download zur Verfügung gestellt werden, es sich um Aufzeichnungen handelt und wie automatisiert die Dienstleistung bzw. die menschliche Beteiligung an der Erbringung der Dienstleistung im Zeitraum der digitalen Nutzung ist.

Bei Kombinationsangeboten und der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine einheitliche Leistung handelt, kommt es darauf an, ob die Dienstleistungen getrennt erworben werden können und ob z. B. ein Zuschlag zu zahlen ist. Wer als Unternehmen in den genannten Bereichen tätig ist oder werden möchte, sollte vor der Realisierung den Rat seines Steuerberaters einholen. Ansonsten könnte es eine teure „Überraschung“ geben, wenn die vermeintlich umsatzsteuerfreie Dienstleistung wider Erwarten doch umsatzsteuerpflichtig ist.

Quelle: BMF-Schreiben vom 29.04.2024, 2024/0136327



Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten



Grundsätzlich können mehrere Minijobs gleichzeitig ausgeübt werden. Dabei sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Welche das sind, hat die Minijob-Zentrale zusammengestellt. Haben Arbeitnehmer keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, können sie mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Die Summe aller Verdienste darf allerdings die Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 538 Euro im Monat nicht überschreiten. Liegt der Verdienst mehrerer Minijobs zusammengerechnet über 538 Euro, werden alle Jobs sozialversicherungspflichtig.

Die Folge: Alle Arbeitgeber müssen die Beschäftigungen nun bei der gesetzlichen Krankenkasse sozialversicherungspflichtig anmelden. Bei der Minijob-Zentrale gemeldete Beschäftigungen sind abzumelden.

HINWEIS

Arbeitnehmer mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung dürfen nur einen Minijob mit Verdienstgrenze ausüben. Kommen weitere Beschäftigungen hinzu, ist die zeitliche Reihenfolge entscheidend. Nur der erste Minijob bleibt bei der Minijob-Zentrale als Minijob gemeldet. Alle weiteren Minijobs müssen unabhängig von der Höhe des Verdienstes als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur gesetzlichen Krankenkasse gemeldet werden.

Arbeitgeber können zum Beispiel mit einem Personalfragebogen erfragen, ob ihre Beschäftigten bereits weitere Jobs ausüben. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich Arbeitnehmer zudem, Änderungen mitzuteilen.

meditaxa Redaktion | Haas & Hieret

GOÄ findet auch bei Behandlungsverträgen mit juristischen Personen Anwendung

Der in § 1 Abs. 1 GOÄ beschriebene Anwendungsbereich der GOÄ setzt nicht voraus, dass Vertragspartner von Patienten Ärzte sind, sondern dass die Vergütung für die beruflichen Leistungen dieser geltend gemacht wird. Die GOÄ findet deshalb auch dann Anwendung, wenn der Behandlungsvertrag mit einer juristischen Person, zum Beispiel einem Krankenhausträger, abgeschlossen wird und ambulante Leistungen durch Ärzte erbracht werden, die im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses in der Erfüllung ihrer eigenen Dienstaufgaben tätig werden und selbst mit einzelnen Patienten keine Vertragsbeziehung eingehen.

Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts infolge eines Formmangels ist nur ausnahmsweise wegen unzulässiger Rechtsausübung unbeachtlich, wenn es nach den Beziehungen der Parteien und den gesamten Umständen mit Treu und Glauben unvereinbar wäre, das Rechtsgeschäft als nichtig zu behandeln. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Das Ergebnis darf die betroffene Partei nicht bloß hart treffen – es muss schlechthin untragbar sein. Von den Fällen der Existenz-

gefährdung abgesehen muss eine besonders schwere Treupflichtverletzung des anderen Teils vorliegen. Daran fehlt es, wenn z. B. ein Universitätsklinikum eine durchgeführte Cyberknife-Behandlung nicht – wenigstens hilfsweise – auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ im Wege der Analogie zu vorhandenen Gebührennummern abgerechnet hat.

HINWEIS

Patienten verstoßen nicht gegen das Verbot des *venire contra factum proprium* „in hohem Maße“, wenn sie eine Pauschalpreisrechnung zunächst bezahlen und die Unwirksamkeit der Pauschalpreisabrede erst später geltend machen. Speziell nicht, wenn erst von der Wirksamkeit der getroffenen Abrede ausgegangen wird und sich erstmals im Sozialgerichtsprozess gegen die Krankenkasse herausstellt, dass die Pauschalabrechnung einer Spezialbehandlungen (hier: Cyberknife) nicht den Vorschriften der GOÄ entspricht.

Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 04.04.2024 – III ZR 38/23

Zur Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit palliativmedizinischer Tätigkeit in der SAPV*

Die Tätigkeit von Palliativmedizinern kann je nach vertraglicher Ausgestaltung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder als selbstständige Tätigkeit erfolgen. Für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit gelten keine von den allgemeinen Vorgaben abweichenden Maßstäbe. Eine fachlich weitgehende Weisungsfreiheit spricht nicht entscheidend für eine Selbstständigkeit, wenn eine überragende institutionelle Einbeziehung in das Versorgungskonzept von Trägern der Palliativversorgung vorliegt. Im entschiedenen Fall ergab sich insgesamt das Bild einer in erheblicher Weise durch vertragliche und gesetzliche Vorgaben regulierten ärztlichen Tätigkeit als Palliativ-Ärztin in der spezialisierten ambulanten Patientenversorgung. Die Ärztin wurde in einem vorgegebenen organisatorischen Rahmen zur Erfüllung der Pflichten eines ambulanten Palliativdienstes gegenüber dessen Patienten im Sinne einer funktionsgerecht

dienenden Teilhabe am therapeutischen Prozess eingesetzt, wobei auch die Verantwortung für die Behandlung der Versicherten gegenüber den Kostenträgern beim Palliativdienst verblieb. Selbst unter Berücksichtigung ihrer therapeutischen Freiheiten war die Ärztin durch diese überragende institutionelle Einbindung in das Versorgungskonzept des Dienstes dessen „Weisungen“ unterlegen. Für eine abhängige Beschäftigung sprach zudem, dass der Ort der Arbeitsausführung in dem Sinne vorgegeben war, dass die palliativmedizinische Versorgung im häuslichen Bereich der Patienten zu erbringen und damit vorgegeben war, dass die Ärztin diese zu Hause aufzusuchen hatte, soweit sie eine Untersuchung bzw. eine Behandlungsmaßnahme für erforderlich hielt.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.03.2024 – L 11 BA 1883/21
* Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Zur Umsatzsteuerfreiheit ärztlicher Leistungen aufgrund von Kooperationsverträgen mit Pflegeheimen

Für die Anwendung des § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG, der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin von der Umsatzsteuer ausnimmt, ist nicht erforderlich, dass die jeweilige Leistung bzw. die jeweilige leistende Person den gesamten Behandlungsprozess abdeckt. Vielmehr reicht es aus, wenn die Leistung einen für den Behandlungsprozess erforderlichen Teilschritt darstellt:

Die Regelvisite in einem Pflegeheim, das nach der allgemeinen Lebenserfahrung von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bewohnt wird, dient jedenfalls zumindest dem Schutz der Gesundheit.

Die Rufbereitschaft ist als Sicherstellung der ärztlichen Behandlung der Pflegeheimbewohner als Heilbehandlung einzustufen. Denn derartige Dienste sind für ärztliche Behandlungen in einem Pflegeheim, in welchem ständig mit einem

ärztlichen Notfall gerechnet werden muss, unerlässlich und gehören zum typischen ärztlichen Berufsbild.

Die Fallbesprechung in multiprofessionellen Teams ist eine Heilbehandlung, denn sie dient der Optimierung der ärztlichen Versorgung der Pflegeheimbewohner und der optimalen Behandlung der Gesundheitsstörung.

Die Überweisung, die Konsultation anderer Fachärzte, das Ausstellen von Rezepten und die Überprüfung der Medikation dienen unmittelbar der Behandlung einer Gesundheitsstärkung und sind Teil der Diagnose oder Behandlung. Die Organisation der Vertretung ist eine Nebenleistung zu einer Heilbehandlung, da sie für die Heimbewohner die optimale ärztliche Behandlung sicherstellt.

Quelle: Finanzgericht Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 14. Februar 2024 – 7 K 7004/22

Wirtschaftlichkeitsprüfung: Zur Präklusion durch vorgelegte Abrechnungs- diagnosen und zu den Folgen ungenauer Codierung



Vertragsärzte haben ihre Therapieentscheidung zu dokumentieren. Ein Vorrang der kodierten Diagnosen dergestalt, dass dabei eine Ungenauigkeit oder ein Fehler nicht über die restliche Behandlungsdokumentation ausgeglichen bzw. korrigiert werden kann, lässt sich den berufsrechtlichen Vorgaben allerdings nicht entnehmen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung tritt daher durch die von einer Ärztin bzw. einem Arzt angegebenen Abrechnungsdiagnosen keine Präklusion des weiteren Tatsachenvortrages ein. Es sind vielmehr sämtliche im Verwaltungsverfahren vorgelegte Behandlungsunterlagen zu prüfen. Erst wenn sich in der Gesamtschau der vorgelegten Unterlagen eine unwirtschaftliche Verordnung ergibt, ist ein Regress oder eine schriftliche Beratung festzusetzen.

Ergibt sich aus der im Verwaltungsverfahren vorgelegten Behandlungsdokumentation eindeutig die Wirtschaftlichkeit der zulassungskonformen Verordnung, kann nur wegen einer ungenauen Codierung weder ein Regress noch eine schriftliche Beratung wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise verhängt werden.

Quelle: Sozialgericht Marburg, Urteil vom 14.02.2024 – S 18 KA 96/23

Voll steuerpflichtig: Veräußerungsgewinn eines teilweise privat genutzten Praxis-Pkw

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob der Gewinn aus der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden, jedoch teilweise privat genutzten Kfz voll zu versteuern ist, nicht angenommen. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist damit rechtskräftig. Der BFH hatte entschieden, dass die Tatsache, dass die tatsächlich für das Fahrzeug in Anspruch genommene AfA infolge der Besteuerung der Privatnutzung teilweise neutralisiert wird, keine Gewinnkorrektur rechtfertigt. Der BFH hatte argumentiert, dass die Besteuerung der Nutzungsentnahme in Höhe der Selbstkosten einschließlich der anteiligen Abschreibung (AfA) keine Auswirkungen auf die tatsächlich in Anspruch genommene AfA auf den Pkw habe. Die AfA werde in jedem Veranlagungszeitraum der Zugehörigkeit des Pkw zum Betriebsvermögen in voller Höhe gewinnmindernd berücksichtigt. Die Nutzungsentnahme führe zwar zu fiktiven Betriebseinnahmen in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Kosten einschließlich der anteiligen AfA. Dies neutralisiere bei wirtschaftlicher Betrachtung die tatsächlich in Anspruch genommene AfA auf den Pkw in anteiliger Höhe der privaten Nutzung. Die Besteuerung der Nutzungsentnahme berühre aber weder den Buchwertansatz noch führe sie zur Aufdeckung oder Überführung stiller Reserven in das Privatvermögen.

Quelle: BVerfG, 17.08.23, 2 BvR 2161/20; BFH-Urteil vom 16.06.20, VIII R 9/18

Steuerliche Bewertung bei wechselnder Nutzung von E-Fahrrädern

Wird ein betriebliches E-Fahrrad von mehreren Mitarbeitern im Wechsel benutzt und wird es zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt, ist es insgesamt steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 37 Einkommensteuergesetz, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Anders sieht es aus bei Gehaltsverzicht bzw. -umwandlung zugunsten der Nutzung eines betrieblichen E-Fahrrads. In diesem Fall muss monatlich ein geldwerter Vorteil i. H. v. einem Prozent eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der UVP des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads

inklusive der Umsatzsteuer lohnversteuert und verbeitragt werden.

Für den Monat des Fahrradwechsels sind demnach die für Kfz geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden:

- Der monatliche Ein-Prozent-Wert ist auch dann anzusetzen, wenn das E-Fahrrad einer Person nur einen Teil des Monats zur privaten Nutzung überlassen wird.
- Werden einer Person in einem Monat nacheinander mehrere E-Fahrräder zur Nutzung überlassen, ist für die Berechnung des Ein-Prozent-Werts die UVP des überwiegend zur Nutzung überlassenen Fahrrads heranzuziehen.

meditaxa Redaktion



In der Politik angekommen: Mutterschutz für Selbstständige

Für Selbstständige, darunter auch Ärztinnen, gibt es immer noch keinen gesetzlichen Mutterschutz wie für Arbeitnehmerinnen. Diese dürfen sechs Wochen vor und acht Wochen nach dem Geburtstermin nicht beschäftigt werden und erhalten Lohnersatzleistungen in Form von Mutterschaftsgeld. Selbstständige werdende Mütter gehen meist noch hochschwanger und kurz nach der Entbindung ihrer Tätigkeit nach, um die finanziellen Verluste so gering wie möglich zu halten. Schwangere Vertragsärztinnen können sich zwar für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten von Kollegen vertreten lassen, hierfür bedarf es keiner Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung, um die Praxis am Laufen zu halten, das deckt aber weder den persönlichen Verdienstaustausch ab, noch haben Ärztinnen in diesem Zeitraum Einfluss darauf, ob ihre MFA oder Patienten die Praxis wechseln.

Nordrhein-Westfalen hat im März 2024 im Bundesrat einen Entschließungsantrag zum Mutterschutz für Selbstständige eingebracht: Die Bundesregierung solle für Selbstständige während der Schwangerschaft und nach der Entbindung gleichwertige gesetzliche Mutterschutzleistungen gewähren wie für angestellte Frauen. Mit diesen Forderungen zu einem gleichwertigen Mutterschutz soll etwas für die Gleichstellung und gegen den Fachkräftemangel getan werden, denn eine Schwangerschaft darf für selbstständige Frauen nicht die Bedrohung ihrer unternehmerischen Existenz bedeuten. Bereits 2010 hatte die EU eine Richtlinie verabschiedet, die die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, gleichwertige Mutterschaftsleistungen für selbstständige und angestellte Frauen zu schaffen. Nun ist die Bundesregierung gefordert, sich mit

den Länderforderungen zu befassen. Hierfür muss allerdings zuerst ein Gesetzesentwurf erarbeitet werden, weshalb es bis zu einem geltenden Gesetz noch einige Zeit dauern könnte. Der zunehmende Ärzte- und Fachkräftemangel sei allerdings Grund genug, eine von der Gesellschaft getragene Lösung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für niedergelassene Ärztinnen und alle selbstständigen Frauen in Deutschland voranzutreiben, so die Sprecherinnen des Hartmannbundes.

Initiative „Mutterschutz für alle!“

NRW unterstützt mit dem Entschließungsantrag im Bundesrat die Initiative „Mutterschutz für alle!“. Ziele der Initiative: vollbezahlten Mutterschutz für Selbstständige, unmittelbare Zahlung von Krankentagegeld im Falle einer Krankschreibung aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden ab dem ersten Tag der Krankschreibung mit Erlaubnis zur geringfügigen formellen Betriebsführung, keine Abzüge beim Krankengeld, das Nichtantasten des Betriebsvermögens und die private Versicherbarkeit von hohen Betriebsausfällen über einen gesetzlichen Basisschutz hinaus.



meditaxa Redaktion | Quelle: NRW, Entschließungsantrag vom 05.03.2024; mutterschutzfueralle.de; siehe auch: meditaxa Fachmagazin, Ausgabe 107/2023



Steuerstraftat: Der Familienkasse muss mitgeteilt werden, bei wem das Kind lebt

Wird nach der Trennung der Eltern das Kindergeld an den Elternteil weitergezahlt, der nicht mehr mit dem Kind zusammenlebt, ist es an den Finanzgerichten, die unberechtigt gezahlten Beträge in die Familienkasse einzufordern. Im konkreten Fall wurde Mitte September über den Lebensmittelpunkt eines Kindes verhandelt. Die Mutter bekam das alleinige Sorgerecht, bereits im Juli war sie mit dem gemeinsamen Kind ausgezogen. Im Oktober meldete sie das Kind rückwirkend zum Juli um. Der Vater teilte der Familienkasse erst im Dezember die Ummeldung des Kindes mit und musste das Kindergeld von August bis Dezember zurückzahlen. Dies lag auch daran, dass die Mutter nicht auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigte, dass er es an sie weitergeleitet hatte.

Auch die Tatsache der endgültigen Sorgerechtsentscheidung im September änderte nichts an der Rückzahlungsverpflichtung. Sobald das Kind nicht zeitnah in den Haushalt des kindergeldberechtigten Elternteils zurückkehrt, entfällt der Kindergeldanspruch rückwirkend bei dem einen Elternteil und entsteht bei dem anderen Elternteil.

HINWEIS

Es ist eine Steuerstraftat, wenn man der Familienkasse nicht unverzüglich mitteilt, dass das Kind nicht mehr im selben Haushalt lebt wie der Kindergeldempfänger. Zunehmend verfolgen die Staatsanwaltschaften dieses Delikt.

meditaxa Redaktion, Quelle: FG Bremen, Urt. v. 26.02.2024 – 2 K 103/23



Lohnsteuerabzug in der Ehe – für wen lohnt sich die Steuerklassenkombination 3/5?

Die Bundesregierung strebt eine Abschaffung der Steuerklassenkombination 3/5 für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner an. Bereits im Koalitionsvertrag Ende 2021 wurde vereinbart, diese Steuerklassenkombination abzuschaffen.

Noch ist offen, wann diese Maßnahme umgesetzt wird.

Die Steuerklassenwahl in der Ehe beeinflusst den monatlichen Lohnsteuerabzug von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern und ist unabhängig vom Ehegattensplitting. Ehepaare, deren Einkommen in der Höhe stark unterschiedlich ist, können auf Antrag statt 4/4 die Steuerklassenkombination 3/5 wählen. Dabei wählt die besserverdienende Person die Steuerklasse 3. Häufig ist das der Ehemann, der in Vollzeit arbeitet und ein höheres Einkommen bezieht. In Steuerklasse 3 wird das hohe Gehalt verhältnismäßig gering besteuert, weil der Ehemann den Grundfreibetrag seiner Ehefrau angerechnet bekommt. Mit Berücksichtigung des doppelten Grundfreibetrags in Höhe von 23.208 Euro (im Jahr 2024) bleibt ein großer Teil des Einkommens unbesteuert und die Steuerlast des Ehemanns sinkt erheblich, denn je größer der Gehaltsunterschied der Ehegatten, desto höher ist die Steuerersparnis. Der Ehefrau wird in dieser Konstellation die Steuerklasse 5 zugewiesen. Sie hat

häufig aufgrund von Familien- und Teilzeitarbeit ein deutlich geringeres Einkommen. Auf das niedrigere Einkommen zahlt sie mit Steuerklasse 5 unverhältnismäßig hohe Steuern aufgrund des nicht angerechneten Grundfreibetrags. Viele Frauen bevorzugen deswegen einen steuerfreien Minijob, da von ihrem Bruttolohn in Steuerklasse 5 nur wenig übrigbleibt und sich eine Gehaltserhöhung kaum auswirkt. Da gesellschaftlich eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern angestrebt wird, gibt es Forderungen nach mehr Steuergerechtigkeit, damit Frauen in der Steuerklassenkombination 3/5 nicht mehr den Großteil der Steuerlast in der Ehe stemmen müssen.

HINWEIS

Ehegatten bzw. Lebenspartner sollen nach den Plänen der Bundesregierung in die Steuerklasse 4 mit Faktor überführt werden. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator. Die Eintragung dieses Faktors führt dazu, dass die Lohnsteuerlast im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne auf die Partner verteilt wird. Die hohe Lohnsteuerlast in Steuerklasse 5 wird für den geringer verdienenden Partner dann vermieden, so dass er einen höheren Nettolohn erhält.

meditaxa Redaktion

Kinderfreibeträge bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft der Eltern



Für Besserverdienende kann die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung günstiger sein als das Kindergeld. Die Kinderfreibeträge stehen jedem Elternteil grundsätzlich zur Hälfte zu. Allerdings können in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung nicht gegeben sind, auf Antrag die anteiligen Kinderfreibeträge übertragen werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht im Wesentlichen – zu weniger als 75 % – nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (§ 32 Abs. 6 Satz 6 EStG).

Der BFH hatte über eine Übertragung der anteiligen Freibeträge zu entscheiden, bei der das Elternpaar in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenlebt. Dabei erzielte ein Elternteil, hier der Kindsvater, mit ca. 10.000 Euro eher geringe Einkünfte, während beim anderen Elternteil, hier die

Kindsmutter, mit Einkünften von über 70.000 Euro jährlich eine Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger war als das Kindergeld. Das Gericht verneinte allerdings eine Übertragung der Kinderfreibeträge, da auch die Erbringung von Betreuungsunterhalt durch den geringverdienenden Elternteil zu berücksichtigen ist. Leistet ein betreuender Elternteil keinen oder nur einen sehr geringen Beitrag zum gemeinsamen Haushaltseinkommen, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nicht im Wesentlichen nachgekommen ist. Sollte aufgrund der geringen Einkünfte eines Elternteils keine Unterhaltspflicht in materiel-ler Hinsicht bestehen, begründet dies bei einem zusammenlebenden Elternpaar keine Übertragung der Kinderfreibeträge wegen mangelnder Leistungsfähigkeit.

Quelle: BFH-Urteil vom 15.12.2021, Az. III R 24/20

Nicht von der Stange

Ein längst vergriffenes Buch aus Kinderzeiten, der Designerblazer zum Schnäppchenpreis oder antiquarisches Werkzeug, das bei Auktionen vielleicht Höchstgebote erzielen würde, wer weiß? All das gibt es nur auf Flohmärkten. Verglichen mit der Suche auf Onlineplattformen, die Gebrauchtes und Neuerwertiges anbieten, ist ein Besuch auf einem Flohmarkt Einkaufen für alle Sinne. Materialien erfühlen, den manchmal merkwürdig-muffigen Geruch wahrnehmen und die besonders schöne Vintageoberfläche bewundern – das Stöbern und Kaufen im virtuellen Angebot ist doch verglichen damit eher ein Blindflug. Außer den Sinnen sprechen Flohmärkte auch und besonders die Instinkte des Menschen an, jede und jeder greift gerne schnell zu, wenn man etwas Außergewöhnliches oder Seltenes entdeckt hat. Flohmarkt ist indes nicht gleich Flohmarkt, neben Antik-, Trödel-, private Hof-, Hallen-, Frauen-, Kindersachen-, Abend- oder Nachtflohmärkten gibt es vielerorts Märkte für Neues, das liebevoll von Hand hergestellt

wurde. Oft ist nicht nur das sehenswert, was sich auf den Verkaufstischen befindet, sondern auch das Drumherum. Besondere Locations, auf denen Flohmärkte stattfinden, und das „Erlebnis Stadt“ machen schon das Bummeln dorthin zu mehr als bloßem „Einkaufen“. Für passionierte Flohmarktbesucher gehört die wohlverdiente Kaffeepause neben dem Rathausbrunnen der Altstadt einfach dazu. Außerdem kann man dabei die ergatterten Schätze aus dem Rucksack ziehen und sie eingehend betrachten: Flohmärkte machen einfach glücklich. Wahrscheinlich weil sie einem wieder zu dem werden lassen, was wir Menschen schon seit langer Zeit sind: Jäger und Sammler.

INFO

- „Flohmarkt“ und den gewünschten Ort in die Onlinesuche eintippen
- Beim Urlaub im In-/Ausland Flohmarktbesuch einplanen

Leckerer Tausch

Saftig, tiefrot und umami, so sollten Tomaten sein. Leider haben die gängigen Früchte im Supermarkt wenig damit zu tun. Sie haben oft eine lange Reise hinter sich und unter welchen Bedingungen für Mensch und Natur sie angebaut wurden, möchte man lieber nicht so genau wissen. Hat man einmal selbst welche ausgesät, gepflanzt und geerntet, erübrigt sich das mit dem Kaufen sowieso, denn nichts schmeckt besser als selbstangebautes Gemüse oder Obst. Das Wissen, woher das Essen kommt, macht es appetitlicher und die „Marke Eigenanbau“ sensibilisiert dafür, wie man mit Lebensmitteln umgeht. Da Obst und Gemüse in unseren Breiten fast nur im Sommer geerntet werden können, nutzt man jedes Quentchen davon und wirft viel weniger weg. Ist man erst mal dazu übergegangen, „alte“ Sorten

zu verwenden, weiß man die Vielfalt und den besseren Geschmack zu schätzen. Samen müssen nicht zwangsläufig gekauft werden, es gibt viele Börsen, auf denen Saatgut getauscht werden kann. Für Anfänger eignen sich Tomaten am besten, um sie selbst zu züchten. Vorsicht ist nur bei Kürbisgewächsen (auch Zucchini) geboten, da kann die Nachzucht giftig ausfallen. Aber ansonsten heißt es im neuen Jahr dann aussäen, gießen, düngen, beim Wachsen zusehen, umtopfen, ernten. Und sich auf Explosionen gefasst machen – die des Geschmacks.

INFO

Samen bekommt man von Nachbarn, Freunden oder hier:

- Ein Projekt des Vereins zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt e. V. (VEN) in Kooperation mit den Bibliotheken: <http://saatgutleihen.de/>
- Oder „Saatgutbörse“, „Pflanzensamen tauschen“ in die Onlinesuche eintippen

Da hilft nur Spaß

„Es gibt nichts Gutes, außer...“ – wie wäre es, die berühmten Zeilen von Erich Kästner mit „außer man hat Spaß“ zu ergänzen? Das klingt geradezu anmaßend, denn Gutes tun hat doch mit Tugend, guten Vorsätzen und Ähnlichem zu tun. Aber mit Spaß? Deutschlandweit wird das Gegenteil bewiesen. Überall gibt es Benefizveranstaltungen, die einen Teil der Einnahmen für den guten Zweck verwenden. Für fast alle Interessen und Anliegen gibt es ein Angebot: von Soziales und Bildung über Gesundheit, Tierwohl und Umweltschutz bis zu Hilfe nach Katastrophen reichen die Einsatzgebiete der eingenommenen Spenden. Geholfen wird mit bekannten Formaten wie Konzerten, Galas und Ausstellungen, aber auch sportlichen Herausforderungen. Dass Letztere nicht immer schicke Tennis- oder Golfturniere sein müssen, beweisen die Muddy Angel Runs. Der Hindernislauf mit Matschstrecke unterstützt die Brustkrebsforschung und ist vor allem für Frauen gedacht. In Teams, oft mit Verkleidung oder einheitlichem Dresscode, laufen sie fünf Kilometer, bei denen der olympische Gedanke „dabei sein ist alles“ gilt und das gemeinsame Erleben an erster Stelle steht – eben der Spaß. Wer sich also für den guten Zweck ordentlich die Hände schmutzig macht, Schlamm-schlachten nicht aus dem Weg geht und sich einfach so richtig reinkniet, der tut es: Gutes.

 INFO

www.muddyangelrun.com



 LESEN & HÖREN

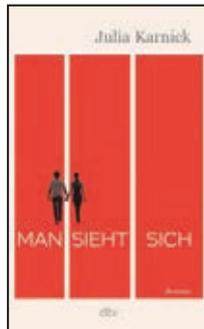
Margaret Kennedy
Das Fest
Kampa Verlag/
Oktopus
ca. 20 Euro

Sommer 1947. Das an Cornwalls Klippen malerisch gelegene Hotel Pendizack wird durch einen Felssturz verschüttet. Nur diejenigen, die beim Fest am Strand waren, sind verschont geblieben. Kann das Zufall sein? Eine Woche zuvor war das Hotel noch fast ohne Gäste.



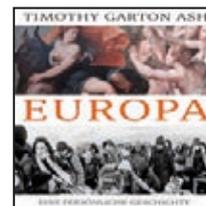
Constanze Neumann
Das Jahr ohne Sommer
Hörbuch
Hamburg
ca. 16 Euro

Das Mädchen ist sechs, als sie die DDR verlässt und mit ihrer Familie ein neues Leben im Westen Deutschlands beginnt. Warten dort die Verheißungen, auf die sie gehofft haben? Ein Schweben zwischen den Welten, das auch nicht zu Ende geht, als 1989 die Mauer fällt.



Julia Karnick
Man sieht sich
DTV
ca. 23 Euro

Frie, fünfzig und wieder Single, fährt zum Abitreffen mit Erinnerungen an Robert, den sie ewig nicht gesehen hat. Ein Roman übers Jungsein und Erwachsenwerden in den Neunzigern, über gelebte Träume und verpasste Gelegenheiten – und über eine neue Chance im Hier und Jetzt.



Timothy Garton Ash
Europa
Medienverlag
Kohfeldt
ca. 35 Euro

Zerstört, geteilt, geeint, Taumel und Triumph: Schon vor 1989 wollte sich Timothy Garton Ash nicht mit der Teilung des Kontinents abfinden, bis zuletzt kämpfte er gegen den Brexit. In seiner ganz persönlichen Geschichte Europas liefert er eine eindringliche Analyse der neuesten europäischen Geschichte.



Ulf Soltau
Gärten des Grauens
Eichborn
ca. 17 Euro

Sauberkeit, Ordnung und Krieg dem Unkraut: Die Natur bleibt ein Störenfried auf heimischer Scholle. Ulf Soltau hält dieser „Gartenkultur“ humorvoll den Spiegel vor. Gegen unökologische Schotterwüsten, Verbaumarktisierung, Kunstrasen, sterile Krüppelkoniferen und Psychopathengärten.



Mattias Edvardsson
Dunkelkaltes Schweigen
Der Audio Verlag
ca. 18 Euro

Als Amanda und Niko, Kinder zweier sehr unterschiedlicher Paare, sich verlieben, prallen Welten aufeinander. Doch dann wird Amanda erschossen aufgefunden und Niko zum Hauptverdächtigen. Statt sich zu verteidigen, schweigt er. Schon bald wird klar, dass sich hier ein noch dunkleres Geheimnis verbirgt.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Erhaltungs-, Renovierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten in einem im EU-/EWR-Raum liegenden privaten Haushalt oder der Pflege des dazugehörigen Grundstücks kann eine Steuerermäßigung in Form eines Abzugs von der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden (siehe § 35a Abs. 2 und 3 EStG).

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten für:

Haushaltsnahe Dienstleistungen: z. B. Putz-, Reinigungsarbeiten in der Wohnung, Gartenpflege wie Rasenmähen, Heckenschneiden usw., Betreuung von Haustieren; haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen (auch durch Angehörige) sowie Dienstleistungen bei eigener Heimunterbringung

Handwerkerleistungen: Renovierungs-, Modernisierungs- und Erweiterungsarbeiten durch Handwerker, Gartengestaltung, Reparatur bzw. Wartung von Heizung, Küchengeräten usw., Schornsteinfegerleistungen

Höchstmögliche Steuerermäßigungen im Jahr

4.000 €

1.200 €

Nach § 35a Abs. 4 EStG ist die Steuerermäßigung auf Leistungen begrenzt, die im Haushalt erbracht werden. Dabei können zum „Haushalt“ mehrere räumlich voneinander getrennte Orte, z. B. Zweit-, Wochenend oder Ferienwohnungen, gehören. Welche Leistungen sind zudem begünstigt:

- Umzugs- und Arbeitskosten in Zusammenhang mit der neuen sowie Kosten für Renovierungsarbeiten in der alten Wohnung
- Leistungen, außerhalb der Grundstücksgrenzen, z. B. auf angrenzendem öffentlichen Grund (Gehwegräumung im Winter). Öffentlich-rechtliche Straßenreinigungsgebühren können nicht berücksichtigt werden.

Die Steuerermäßigung kann auch von Mietern in Anspruch genommen werden, wenn das gezahlte Hausgeld/die gezahlten Nebenkosten Beträge für begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten umfassen und abgerechnet wurden sowie die anteiligen Aufwendungen aus einer Jahresabrechnung oder einer Bescheinigung des Vermieters/Verwalters nachgewiesen werden. Nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer

Neubaumaßnahme; darunter fallen Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung. Arbeitskosten für nachträglich erbrachte Leistungen, wie einem Dachgeschossausbau (auch bei einer Nutz-/Wohnflächenerweiterung), Bau eines Carports/einer Fertiggarage, eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung, oder für eine spätere Gartenneuanlage und für Außenanlagen, usw. grundsätzlich nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigt sind.

Für die Steuerermäßigung muss eine entsprechende Rechnung vorliegen und die Zahlung erfolgt unbar auf das Konto des Dienstleisters; dies gilt auch für Abschlagszahlungen. Für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung im jeweiligen Kalenderjahr kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Zahlung an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 09.11.2016

Rechtswidrig: Drohnenflug über Wohngrundstück zur Beitragserhebung

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit in Oberbayern plante im Herbst 2023 eine Drohnenbefliegung verschiedener Wohngrundstücke zur Bestimmung der Geschossfläche der dortigen Gebäude. Die hierdurch erfassten Daten sollten zur Berechnung des Herstellungsbeitrags dienen, der für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Abwasser-

entsorgung erhoben wird. Nachdem der Antragsteller, dem ein Wohngrundstück im Stadtgebiet gehört, über den Drohnenflug informiert worden war, wandte er sich an das Verwaltungsgericht München, das seinem Eilantrag stattgab. Gegen diesen Beschluss legte die Stadt Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) ein.



Ermittlung der ortsüblichen Miete bei Vermietungseinkünften

Bei einer verbilligten Vermietung, z. B. an Angehörige, zu Wohnzwecken ist zu beachten, dass eine sog. Entgeltlichkeitsgrenze – 66% der ortsüblichen Miete nach § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG – eingehalten werden muss, um den Werbungskostenabzug in voller Höhe zu erhalten. Auch bei Vereinbarung einer Miete von 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten bei positiver Totalüberschussprognose möglich. Erst wenn die vereinbarte Miete weniger als 50 % der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten. Die Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete nimmt die Finanzverwaltung in einem mehrstufigen Verfahren vor:

1. Die Kaltmiete wird durch den ortsüblichen Mietspiegel ermittelt. Enthält dieser Rahmenwerte, kann der untere Rahmenwert des Mietspiegels als örtlicher Mietpreis angesehen werden. Im Zweifel ist der im Mietspiegel für vergleichbare Wohnungen ausgewiesene Durchschnittswert anzusetzen.

2. Liegt kein Mietspiegel vor, können „Mietwert-Kalkulatoren“ aus dem Internet genutzt werden.
3. Kann keine der vorgenannten Methoden angewendet werden, kann die Kaltmiete anhand von mindestens drei vergleichbarer Wohnungen erfolgen (z. B. über [immoscout24.de](https://www.immoscout24.de)), die allerdings nicht derselben Immobilie angehören dürfen. Für die Ermittlung können die Quadratmeterpreise für nahegelegene Objekte herangezogen und durch Zu- und Abschläge für Ausstattungsmerkmale (bspw. großer Garten) angepasst werden.
4. Kommt keine der Methoden zur Anwendung, wird die Kaltmiete durch ein Sachverständigengutachten ermittelt.

Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete sind die umlagefähigen (Neben-)Kosten zu berücksichtigen; dazu gehören insbesondere die Grundsteuer, die Kosten für Wasserversorgung, Entwässerung, Heizung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Beleuchtung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach und Haftpflichtversicherung und Hauswart. Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung sind nicht anzusetzen. Dabei sind alle umlagefähigen Kosten in die Vergleichsberechnung einzubeziehen, die tatsächlich gezahlt worden sind. Dies gilt ggf. auch für Kosten, die unmittelbar vom Mieter getragen wurden, wenn diese sonst ebenfalls umlagefähig wären. In jedem Fall sollten die zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete durchgeführten Berechnungen im Hinblick auf eine spätere Überprüfung sorgfältig dokumentiert werden.

Quellen: Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2020 (Bundestags-Drucksache 19/22850). Zur Anwendung der Totalüberschussprognose siehe BMF-Schreiben vom 08.10.2024 - IV C 3 - S 2253-91/04 (BStBl 2004 I S. 933), Rz. 33 ff.; R 21.3 EStR und H 21.3 „Ortsübliche Marktmiete“ EStH; OFD-Frankfurt, Urteil vom 07.12.2023 - S 2253 A - 00115 - 0357 - St 214; BFH-Urteil vom 17.08.2005 IX R 10/05 (BStBl 2006 II S. 71; BFH-Urteil vom 22.03.2021 IX R 7/20 (BStBl 2021 II S. 479, Rz. 21

Der BayVGh wies die Beschwerde der Stadt mit der Begründung zurück, dass dem Antragsteller ein Unterlassungsanspruch zustehe, der eine Drohnenbefliegung seines Grundstücks verbiete. Auch fehle es für diese Maßnahme an einer Rechtsgrundlage. Für eine Beschwerde reiche auch nicht die Generalklausel des bayerischen Datenschutzgesetzes aus, denn diese lässt eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zu, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Die Vorschrift

erlaubt eine Erhebung personenbezogener Daten nur dann, wenn es sich um einen geringfügigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Person handelt. Der Einsatz der Drohne stelle aber einen erheblichen Eingriff in das vom Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar, da auch bei Außenaufnahmen die schützenswerte Privatsphäre – Aufnahmen von Garten, Terrasse, Balkon und ggf. Innenräume durch Glasflächen – verletzt werden kann.

Quelle: BayVGh, Beschluss vom 15. Februar 2024, Az.: 4 CE 23.2267)





Praxisnah-Spezial Hier müssen Arbeitgeber aufmerksam sein: eAU oder Online-AU?

Seit 2023 gilt für gesetzlich Krankenversicherte die eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), die von Arztpraxen elektronisch an die gesetzliche Krankenkasse übermittelt wird. Privatversicherte erhalten weiterhin die AU in Papierform zur Vorlage bei ihrem Arbeitgeber. Unabhängig vom Format der AU-Bescheinigung – elektronisch oder in Papierform – müssen sich gesetzlich und Privatversicherte bei ihren Arbeitgebern krankmelden und sie über die Arbeitsunfähigkeit und voraussichtliche Dauer des Ausfalls vor Arbeitsbeginn informieren. Diese Anzeige- und Nachweispflicht ist gesetzlich verankert – „Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.“, vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 EFZG. – und wird i. d. R. durch weitere Vorschriften im Arbeitsvertrag ergänzt. Die Vorlage/Übermittlung einer eAU/AU-Bescheinigung wird vom Gesetz ab dem 4. Kalendertag (nicht Arbeitstag!) der Arbeitsunfähigkeit gefordert. Manche Arbeitsverträge sehen auch die Vorlage ab dem 2. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit vor. **Immer mehr Ärzte bieten eine Online-Sprechstunde an und/oder Online-AU-Bescheinigungen. Was Arbeitgeber hier zu beachten haben:**

In Deutschland gibt es die sog. AU-Richtlinie, in der u. a. die Regeln für die Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärzte festgelegt sind. Grundsätzlich ist die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit Voraussetzung für den Anspruch der Arbeitnehmer auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

HINWEIS

Im Arbeitsvertrag kann z. B. vereinbart sein, dass eine AU-Bescheinigung erst ab dem 3. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen ist. Ist ein Arbeitnehmer z. B. am Freitag arbeitsunfähig und am darauffolgenden Montag immer noch, ist ab Montag (= 2. Arbeitstag, aber 4. Kalendertag) eine AU-Bescheinigung notwendig.

Wichtig ist das Feststellungsverfahren der Arbeitsunfähigkeit, grundsätzlich hat dieses nur mit einer ärztlichen Untersuchung zu erfolgen:

Unmittelbar und persönlich durch Ärzte, bei einer Patienten-vorstellung in der Praxis oder einem Hausbesuch.

Mittelbar durch Ärzte per **Videosprechstunde** oder nach telefonischer Anamnese. Dabei ist Folgendes zur Videosprechstunde zu beachten:

- Nur zulässig, wenn die Art der Erkrankung dies nicht ausschließt;
- Patienten haben keinen (gesetzlichen) Anspruch auf AU-Bescheinigungen per Videosprechstunde;
- Handelt es sich um eine der Praxis unbekannte erkrankte Person, darf die Erstbescheinigung nur für bis zu 3 Kalendertage ausgestellt werden;
- Folgebescheinigungen sind per Videosprechstunden nur zulässig, wenn der Arzt zuvor – bei einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung für dieselbe Erkrankung – auch die Erstbescheinigung ausgestellt hat.

Zu beachten bei der telefonischen Sprechstunde ist:

- Der Praxis bekannte Patienten, müssen sich am Telefon authentifizieren;
- Patienten haben keinen (gesetzlichen) Anspruch auf telefonische AU-Bescheinigungen;
- Es darf keine schwere Symptomatik der Erkrankung vorliegen;
- Möglich, wenn die Videosprechstunde aus technischen/persönlichen Gründen keine Option ist;
- Erstbescheinigungen können nur für bis zu 5 Kalendertagen ausgestellt werden;
- Folgebescheinigungen können nach telefonischer Konsultation nur ausgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eine unmittelbare persönliche Untersuchung stattgefunden hat und die Arbeitsunfähigkeit derselben Erkrankung festgestellt wurde.

Zulässigkeit von „Online-Krankschreibungen“

Immer häufiger werden von Ärzten und telemedizinischen Online-Anbietern Portale zur „Online-Krankschreibung“ angeboten. Hier handelt es sich aber **nicht** um die seit 01. Januar 2023 geltende eAU. Die ärztliche Feststellung der AU erfolgt hier durch eine Konsultation per Video oder Telefon mit Ärzten, die an die Online-Plattform angeschlossen sind oder durch diese vermittelt werden. Ein persönlicher unmittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt (APK) findet jedoch nicht statt.

i WICHTIG

AU-Bescheinigungen von Online-Portalen werden i. d. R. **nicht** an die gesetzlichen Krankenkassen übermittelt und ist stellen **keine** gesetzliche eAU dar. Arbeitnehmer, die diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, erhalten zur Vorlage eine AU in Papierform per Post oder in digitaler Form per E-Mail. Unseriöse Anbieter stellen auch AU-Bescheinigungen ganz ohne persönlichen APK aus und weisen darauf hin, dass AU-Bescheinigungen ohne APK von den Arbeitgebern oftmals nicht akzeptiert werden und bieten sogar eine „Geld-zurück-Garantie“ an.

Arbeitgeber können bei bestimmten „Online-AUs“ die Entgeltfortzahlung verweigern

Eine Online-Krankschreibung ohne persönlichen, telefonischen oder APK per Video erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine AU-Bescheinigung. Eine Online-AU, die nur auf Basis von Angaben erstellt wird, die Arbeitnehmer auf der Plattform ausfüllen, erfüllen nicht die Anforderungen einer gesetzlichen AU-Bescheinigung. Arbeitgeber müssen eine Online-AU nicht anerkennen und können die Entgeltfortzahlung ablehnen. Die Arbeitsgerichte begründen dies damit, dass eine Arbeitsunfähigkeit so nicht hinreichend nachzuweisen ist. Arbeitgeber sollten Online-AU-Bescheinigungen nicht vorbehaltlos akzeptieren, diese kritisch hinterfragen – welches Portal hat die Bescheinigung ausgestellt und gab es einen persönlichen APK – und auf den möglichen Entfall des Entgeltfortzahlungsanspruches hinweisen.

i HINWEIS

Mit einer AU-Bescheinigung, die in der Arztpraxis ausgestellt wird, ist man auf der sicheren Seite, denn grundsätzlich werden diesen ein hoher Beweiswert vor Gericht zugeschrieben.

Wie erkennen Arbeitgeber eine Online-AU?

Eine Online-AU erkennt man am Übermittlungsvorgang, denn diese werden nicht von allen Anbietern elektronisch an die Krankenkassen übermittelt. Anbieter aus rechtlichen Grauzonen versenden die Online-AU in Papierform oder elektronisch als PDF-Datei zur Vorlage bei Arbeitgebern vorgelegt. Das kann ggf. zu Schwierigkeiten im Rahmen des Umlageverfahrens bei den Krankenkassen führen, da hier (zunächst) nur eAU erfasst werden. Hinzu kommt, dass sich die ausstellenden Ärzte oftmals weit vom Wohn- bzw. Arbeitsort der Patienten befinden – bundesweit oder sogar international. Manche Anbieter machen die Ausstellung einer Online-AU auch dadurch kenntlich, dass sie mit einem „elektronischen Stempel“ ausgewiesen wird, z. B. „Ausgestellt und signiert über TeleClinic“.

meditaxa Redaktion | Quelle: meditaxa-Mitglied drpa

Neues Internetportal zur Meldung von Behandlungsfehlern

Verwechslungen von Medikamenten oder unzutreffend eingeordnete Symptome – im Gesundheitswesen kann es zu kritischen Ereignissen oder zu vermeidbaren Fehlern kommen: Allein im Jahr 2022 haben in Deutschland ca. 2.700 Behandlungsfehler zu mitunter schwerwiegenden Folgeschäden geführt. Das neue Meldeportal „mehr-patientensicherheit.de“ des Verbands der Ersatzkassen bietet Versicherten nun eine Möglichkeit, ihre Erfahrungen in allen Versorgungsbereichen strukturiert einzubringen. Die Meldungen werden von Experten der Deutschen Gesellschaft für Patientensicherheit analysiert und in anonymisierter Form aufbereitet. Mit dem Portal sollen generelle Verbesserungen im Gesundheitssystem gefördert werden. Zudem leiten die Fachleute aus den Berichten Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Patientensicherheit ab, die für das Fachpersonal im Gesundheitswesen und für Versicherte als Infomaterial zur Verfügung gestellt werden. Das Portal läuft zunächst als Pilotprojekt bis Ende 2025.

meditaxa Redaktion
Quelle: www.mehr-patientensicherheit.de



EU-Mitgliedsstaaten verabschieden Gesetz über KI

Das neue Gesetz über künstliche Intelligenz (KI) soll die Entwicklung und Einführung sicherer und vertrauenswürdiger KI-Systeme im gesamten EU-Binnenmarkt durch private und öffentliche Akteure sowie Investitionen und Innovationen im Bereich der künstlichen Intelligenz fördern. Die Gesetzgebung folgt hier einem „risikobasierten“ Ansatz, d. h. die Regeln sind umso strenger, je höher das Risiko ist, der Gesellschaft Schaden zuzufügen, denn die Achtung der Grundrechte der EU-Bürger muss sichergestellt sein. Das KI-Gesetz gilt nur für Bereiche des EU-Rechts und sieht Ausnahmen etwa für Systeme vor, die ausschließlich für Militär- sowie für Forschungszwecke genutzt werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: bundesregierung.de

Wenn Arbeitgeber-Bewertungsportale zum Problem werden

Mitunter sind sie ein Ärgernis – Bewertungsportale. Niedergelassene Ärzte müssen sich nicht nur mit Bewertungen auf Jameda befassen, sondern auch mit den Beurteilungen von (früheren) Arbeitnehmern auf Arbeitgeber-Bewertungsportalen wie Kununu oder MeinChef. Wenn dort negative Bewertungen anonym veröffentlicht werden, kann das die Wettbewerbschancen der Praxis am Arbeitsmarkt verschlechtern. Im konkreten Fall zweifelte ein Arbeitgeber die Echtheit einer negativen Bewertung an und verlangte vom Betreiber der Plattform Informationen über die bewertende Person. Der Betreiber verweigerte die Offenlegung, die betroffene Person habe anonymisierte Nachweise über eine entsprechende Tätigkeit beim Arbeitgeber vorgelegt. Das Oberlandesgericht Hamburg befand im Eilverfahren, dass Arbeitgeber-Bewertungsportale immer dann, wenn Zweifel am tatsächlichen (ehemaligen) Beschäftigungsverhältnis der verfassenden Person bestehen, die Identität dieser Personen offenlegen oder deren Posts löschen müssen.

HINWEIS

Die betroffene Plattform hat angekündigt, die Entscheidung prüfen zu lassen. Solange hier weiterhin Rechtsunsicherheit besteht, ist es empfehlenswert, solche Situationen zu vermeiden – z. B. durch Verbotsklauseln im Arbeitsvertrag.

Arbeitgeber können aufgrund der Meinungsfreiheit ihren (ehemaligen) Mitarbeitern nicht jede öffentliche Äußerung verbieten. Zulässig dürften aber Klauseln im Arbeitsvertrag sein, die diese zur Rücksichtnahme auf die Arbeitgeberinteressen und mindestens zur Mäßigung bei öffentlichen Äußerungen – in Wort und Schrift, offline oder im Internet – anhalten. Auch Aufhebungsverträge oder gerichtliche Vergleiche sollten Mäßigungsklauseln für die Zeit nach dem Ende der Zusammenarbeit enthalten. Die Grenze der Meinungsfreiheit ist in jedem Fall überschritten, wenn Arbeitgeber oder Kollegen beleidigt werden, oder der Post aus einer Lüge besteht.

meditaxa Redaktion | Quelle: OLG-Hamburg, Urteil vom 08.02.2024, Az. 7 W 11/24

Betriebsveranstaltungen: Pauschalversteuerung und Teilnehmerkreis

Zuwendungen von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsfeier gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei sein, wenn die Zuwendungen den Freibetrag von 110 Euro je Veranstaltung und Beschäftigten nicht übersteigen, nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich durchgeführt werden und alle Mitarbeiter, oder mindestens ein Teil davon, an der Veranstaltung teilnehmen können. Ist das nicht der Fall, können Arbeitgeber den sich daraus ergebenden Arbeitslohn regelmäßig pauschal mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag der Lohnsteuer unterwerfen; das gilt auch für die Aufwendungen, die den Freibetrag überschreitenden. Bei Veranstaltungen für einen bestimmten Teilnehmerkreis, wie Vorstände oder Führungspersonal, bei denen ein steuerpflichtiger Arbeitslohn entsteht, war unklar, ob auch in diesen Fällen eine Pauschalversteuerung möglich ist: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Pauschalversteuerung mit 25 % in Betracht gezogen werden kann, da das Gesetz wortwörtlich „eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter“ fordert.

Ein Offenstehen der Veranstaltung für alle Mitarbeiter ist nicht als Tatbestandsmerkmal für Betriebsveranstaltungen vorgeschrieben. Dieses Merkmal steht nach dem Urteil des BFH ausschließlich in Verbindung mit der Gewährung des Freibetrags in Höhe von 110 Euro. Kommt bei einer Veranstaltung mit einem eingeschränkten Teilnehmerkreis kein Freibetrag zustande, oder der Freibetrag wird überschritten, ist gleichwohl eine Pauschalversteuerung der Zuwendungen zulässig. Ergibt sich in diesem Zusammenhang steuerpflichtiger Arbeitslohn und wird dieser pauschal versteuert, bleiben die Zuwendungen regelmäßig beitragsfrei in der Sozialversicherung.

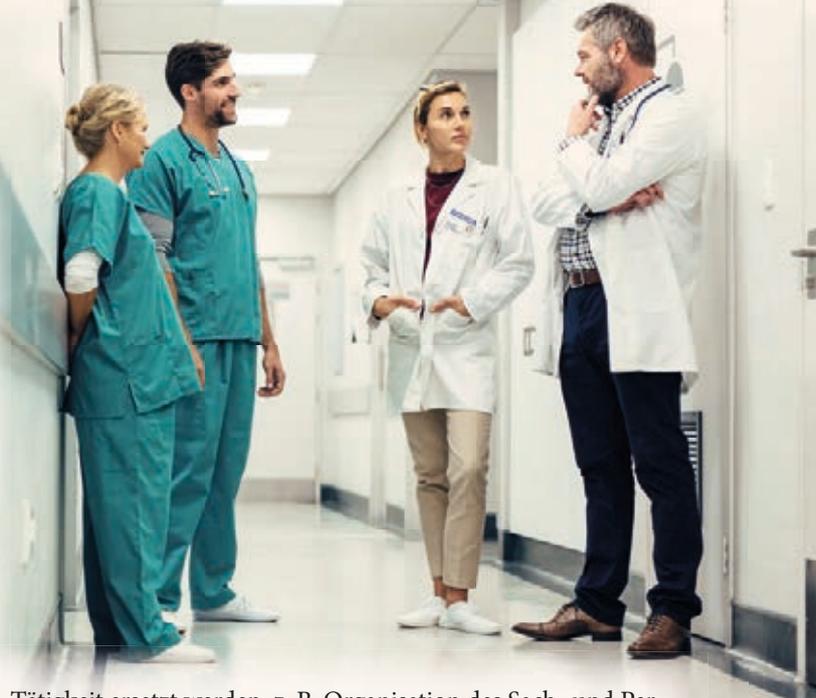
HINWEIS

Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass hiergegen entsprechende Zuwendungen beitragspflichtig sind, wenn die Pauschalversteuerung nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Entgeltabrechnung steht, sondern erst erheblich später erfolgt (siehe § 416 Satz 4 EStG)

Quelle: BFH-Urteil vom 27.03.2024, Az. VI R 5/22;
BSG-Urteil vom 23.04.2024, B 12 BA 3/22 R

Arbeitsteilung in Arztpraxis: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Eine Gemeinschaftspraxis von Zahnärzten ist insgesamt als Gewerbebetrieb einzustufen – und damit gewerbesteuerpflichtig – wenn eine Person der Ärzteschaft überwiegend für die Organisation, Verwaltung und Leitung der Praxis zuständig ist und kaum eigene zahnärztliche Leistungen erbringt*. Im Streitfall ging es um eine Partnerschaftsgesellschaft, in der sich mehrere approbierte Zahnärzte zur gemeinsamen Ausübung der zahnärztlichen Behandlung von Privat- und Kassenpatienten zusammengeschlossen hatten. Im Streitjahr erzielte die Praxis Umsatzerlöse von rund 3,5 Millionen Euro, von denen nur ca. 900 Euro auf einen der Seniorpartner entfielen, der hauptsächlich für die Organisation, Verwaltung und Leitung der Praxis zuständig war. Nach einer Betriebsprüfung stufte das Finanzamt die Einkünfte nicht mehr als freiberuflich, sondern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ein. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren hat das Finanzgericht die Klage der Ärzte nun abgewiesen: Bei einer Gemeinschaftspraxis muss jeder Gesellschafter in eigener Person die Hauptmerkmale des freien Berufs erfüllen und die freiberufliche Tätigkeit auch tatsächlich entfalten. Dabei muss die Tätigkeit durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt sein und nicht durch eine (besonders intensive) leitende



Tätigkeit ersetzt werden, z. B. Organisation des Sach- und Personalbereichs, Arbeitsplanung, usw. Grundsätzlich ist hier eine gewisse Arbeitsteilung oder Teamarbeit unschädlich, wenn es sich um ärztliche Leistungen handelt und sich jeder Gesellschafter kraft seiner persönlichen Berufsqualifikation an der Teamarbeit im arzttypischen Heilbereich beteiligt. Im Streitfall war die gesamte Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis als gewerblich anzusehen. Denn wenn mindestens ein Gesellschafter einer Personengesellschaft teilweise freiberuflich und teilweise gewerblich tätig ist, so ist die Tätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 1 EStG insgesamt als gewerblich zu qualifizieren.

* Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist inzwischen eine Revision anhängig, Stand: 06/2024
Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.09.2021, Az. 4 K 1270/19, Rev. BFH Az. VIII R 4/22

Neue Entscheidungen zum ärztlichen Leiter eines MVZ

Bei Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), die in der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung immer relevanter werden, handelt es sich um eine ärztlich geleitete Einrichtung, in der im Arztregister eingetragene (Zahn-)Ärzte als angestellte (Zahn-)Ärzte oder Vertrags(zahn)ärzte tätig sind. Die Stellung der ärztlichen Leitung hatte bisher kaum Praxisrelevanz, rückt aber immer häufiger in den rechtlichen Fokus, so auch in einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG): Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) hat das Honorar eines MVZ, dessen Trägergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH betrieben wurde, für mehrere Quartale zurückgefordert, da die Sammelerklärungen, die mit der Abrechnung einzureichen sind, in den streitgegenständlichen Quartalen nicht vom ärztlichen Leiter, sondern nur vom Geschäftsführer der GmbH unterzeichnet wurden. Im Honorarverteilungsmaßstab der zuständigen KV war aber vorgesehen, dass diese Erklärung (auch) von der ärztlichen Leitung zu unterzeichnen ist. Da die erforderliche Unterschrift fehlte, forderte die KV das gesamte Honorar des MVZ für die entsprechenden

Quartale zurück. Auch das BSG bestätigte, dass die Honorarkürzung aufgrund der Vorgabe im Honorarverteilungsmaßstab der KV zulässig sei.

In einem Fall am Sozialgericht (SG) München wurde über eine Honorarrückforderung eines zahnärztlichen MVZ entschieden, in dem für mehrere Wochen keine zahnärztliche Leitung tätig war. Die zahnärztliche Leiterin unterlag einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz. Das MVZ stellte erst nach vier Monaten eine Vertretung ein. Der Krankenkassenverband forderte eine sachlich-rechnerische Prüfung für die Zeit, in dem das MVZ Leistungen ohne zahnärztliche Leitung erbracht hat und bekam vom SG Recht: Da die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen des MVZ unter Verstoß gegen die vertragszahnärztlichen Pflichten – nämlich nicht unter „zahnärztlicher Leitung“ nach § 95 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V – erbracht worden seien, könne das Honorar des MVZ für diesen Zeitraum zurückgefordert werden.

Quelle: BSG-Urteil vom 13.12.2023 - Az. B 6 KA 15/22 R; SG München, Urteil vom 29.02.2024, Az. S 49 KA 5037/23



Hier erfahren Sie alles über die **Fachgebiete und Standorte** der Mitglieder der **meditaxa Group e. V.** und finden Ihre Kanzlei. Informieren Sie sich über **aktuelle Steuerfragen für Angehörige der Heilberufe**. Unser Steuerwiki erklärt **häufige Begriffe** zu Steuern, Recht und Gesetzgebung von A bis Z.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-SERVICES:

- **Kanzleisuche per Fachgebiet und Bundesland**
- **Übersicht der Leistungen unserer Mitglieder**
- **Suchfunktion für Inhalte des meditaxa-Magazins**
- **meditaxa-Magazin als E-Paper**

FOLGEN SIE UNS AUF:

facebook.com/meditaxa

instagram.com/meditaxa

JOBPORTAL STEUER & RECHT:
Stellenangebote für Fachkräfte,
Plätze für Ausbildung, Studium
und Praktikum auf [meditaxa.de](#)

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str.1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 4.000
Ausgabe: 110 | 2024 August

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © SFIO CRACHO/AdobeStock, S. 3: © rawpixel/Free pik, © Free pik, © Jacob Lund/AdobeStock, © Gray StudioPro/Free pik, S. 4: © taniav/AdobeStock, S. 5: © Rido/AdobeStock, © Soloviova Liudmyla/AdobeStock, S. 6: © Halfpoint/AdobeStock, © Coprid/AdobeStock, © Dmytro Synelnynchenko/AdobeStock, © Chinnapong/AdobeStock, S. 7: © leesle/AdobeStock, © Free pik, © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 9: © prapann/AdobeStock, © Free pik, S. 10: © Roman Samokhin/AdobeStock, S. 11: © Roman Samokhin/AdobeStock, © Free pik, S. 12: © Free pik, © maicasaa/AdobeStock, S. 13: © shurkin_son/AdobeStock, S. 14: © Koldo_Studio/AdobeStock, S. 15: © JC_STOCKER/AdobeStock, © David Fuentes/AdobeStock, S. 16: © JustLife/AdobeStock, S. 17: © New Africa/AdobeStock, © Free pik, S. 18: © Clem Onojeghuo/unsplash.com, © Markus Spiske/unsplash.com, S. 19: © SKT Studio/AdobeStock, S. 20: © Studio Romantic/AdobeStock, © Werner_Media/AdobeStock, S. 23: © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 24: © sonyachny/AdobeStock, S. 25: © Jacob Lund/AdobeStock, S. 26: © gzorgz/AdobeStock

Wir sind die meditaxa Group e. V.

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85

01187 Dresden

03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14

04347 Leipzig

03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97

10625 Berlin

030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hindenburgstraße 1

23795 Bad Segeberg

045 51/88 08-0

Stiftstraße 44

25746 Heide

04 81/51 33

Im Kohlhof 19

22397 Hamburg

040/61 18 50 17

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75

28203 Bremen

04 21/36 90 40

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b

35578 Wetzlar

064 41/963 19-0

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12

45470 Mülheim a. d. Ruhr

02 08/308 34-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70

48161 Münster-Nienberge

025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

45219 Essen-Kettwig

020 54/95 27-77

Königsallee 47

44789 Bochum

02 34/930 34-32

Jahnel und Klee

Steuerberater

Robert-Koch-Straße 29 – 31

51379 Leverkusen

021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22

54295 Trier

06 51/978 26-0

Goethestraße 12

66538 Neunkirchen

068 21/999 72-0

alpha

Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen

060 42/978-50

Germaniastraße 9

34119 Kassel

05 61/712 97-10

Bantzerweg 3

35396 Gießen

06 41/30 02-3

alpha

Steuerberatung GmbH

Lurgiallee 16

60439 Frankfurt am Main

069/95 00 38-14

Berliner Platz 11

97080 Würzburg

09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

036 43/88 70-21

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18

68159 Mannheim

06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuer GmbH

Lessingstraße 10

76135 Karlsruhe

07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9

79100 Freiburg

07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17

82418 Murnau am Staffelsee

088 41/884 16 76 97-0

Landshuter Allee 10

80637 München

089/189 47 60-0

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerberater · Rechtsanwälte ·
Wirtschaftsprüfer

Prüfeninger Schloßstraße 2a

93051 Regensburg

09 41/920 01-0

UNSERE KOMPETENZ: BERUF UND LEBEN BERATEN

Wir sind Mitglied in der meditaxa Group e. V., ein Zusammenschluss von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Wir beraten Mandantinnen und Mandanten aus Heilberufen:

- in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen
- bei kassen- und privatärztlichen Themen
- hinsichtlich Kooperationen wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

– **Kompetente Beratung rund um das Arztmandat**



meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Haas

Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419

www.meditaxa.de

